

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2025
3. Bericht Prüfungsausschuss
4. Prüfbericht Gebarungseinschau der NÖ Landesregierung
5. Überarbeitung der Förderrichtlinien der Gemeindeförderungen
6. Aufschließungsabgabe
7. Hundeabgabe
8. Friedhofsabgabe
9. Kanalabgabenordnung
10. Wasserabgabenordnung
11. Indexierung Gebühren Betreuungseinrichtungen
12. VA 2026
13. MFP 2027-2030
14. Kassenkredit
15. Dienstpostenplan
16. Nebengebühren, Funktionsdienstposten
17. Darlehensaufnahme
18. Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker
19. Beitritt zur Bürgerenergiegemeinschaft Elsbeere Wienerwald
20. Subventionsansuchen Feuerwehren
21. Subventionsansuchen Gesangsverein
22. Subventionsansuchen VHS Neulengbach

TOP 01: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 02: Genehmigung des Protokolls

der Sitzung vom 15.10.2025

Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zu dieser Sitzung übermittelt worden.

Da keine schriftlichen Einwände erhoben wurden, gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Protokoll wird von den namhaftgemachten Personen unterfertigt.

TOP 3: Bericht Prüfungsausschuss

Der Bericht der letzten Sitzung des Prüfungsausschuss vom 28.11.2025 wird durch den Ausschussobmann GR Richard Geisler dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

TOP 4: Prüfbericht Gebarungseinschau der NÖ Landesregierung

Im Zeitraum vom 22.09.2025 bis 24.09.2025 wurde die Marktgemeinde Asperhofen durch die Aufsichtsbehörde der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, IVW3 anhand einer Gebarungseinschau einer Überprüfung unterzogen.

Die Gebarung der Marktgemeinde Asperhofen, Verwaltungsbezirk St. Pölten-Land, wurde zuletzt im Jahre 2018 durch Organe der Aufsichtsbehörde einer Überprüfung unterzogen. Die Gebarungseinschau wurde anhand der von der Gemeinde vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belege und Rechtsgrundlagen stichprobenweise durchgeführt und hatte hauptsächlich die Gebarungen der Jahre 2023 und 2024 zum Gegenstand. Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen der Verwaltung, welche nicht unmittelbar beanstandet wurden, können auf Grund der Stichprobenprüfung daher nicht per se als rechtmäßig betrachtet werden.

INHALT

1. Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise der letzten Einschau
2. Gemeindehaushalt
 - 2.1. Kassenführung
 - 2.2. Tresor
 - 2.3. Ermessensausgaben
 - 2.4. Konditionen Zahlwege
 - 2.5. Sachliche Zuordnung der Gebarungsfälle
 - 2.6. Saldovortrag investive Einzelvorhaben mehrjährig
 - 2.7. Gemeindebücherei Aufwandsentschädigung
 - 2.8. Kassenabschluss
 - 2.9. Förderungen der Gemeinde
3. Abgaben, Steuern und Gebühren
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Offene Forderungen - Abgabenrückstände
 - 3.3. Flächenerhebung
 - 3.4. Wasserversorgungsanlage
 - 3.5. Abwasserbeseitigungsanlage
 - 3.6. Friedhof
4. Prüfungsausschuss
5. Kindergarten Nachmittagsbetreuung
6. Finanzlage
 - 6.1. Personalkostenentwicklung
 - 6.2. Entwicklung Ertragsanteile/Umlagen
 - 6.3. Ausschließliche Gemeindeabgaben
 - 6.4. Entwicklung Schulumlagen und Musikschulbeiträge
 - 6.5. Schuldenentwicklung
 - 6.6. Projekte – Mittelfristige Finanzplanung
 - 6.7. Außerordentliche Investitionen – Verwendung der Bedarfszuweisungen
 - 6.8. Haushaltspotential

1. Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise der letzten Einschau

Der letzte Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vom 23. August 2018 wurde dem Gemeinderat am 11. September 2018 zur Kenntnis gebracht, die Stellungnahme der Bürgermeisterin ist am 3. Dezember 2018 eingelangt.

Der Umsetzungsgrad der Feststellungen des letzten Prüfberichtes wurde stichprobenartig erhoben:

Zusammenlegung von Rücklagenkonten – *wurde beachtet*

Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen müssen in einem eigenen Nachweis dargestellt werden

– *wurde beachtet*

- Kostendeckung im Friedhofsbereich – *siehe Punkt 3.6*

- Kostendeckende Gebühreneinhebung im Bereich der Wasserversorgung – *siehe Punkt 3.4*

- Kostendeckende Gebühreneinhebung im Bereich der Abwasserentsorgung – *siehe Punkt 3.5*

- Erfassung offener Bauverfahren in Bauverwaltungsprogramm – *wurde elektronisch erfasst*

- Regelmäßige Überprüfung der Gebarung durch den Prüfungsausschuss – *siehe Punkt 4.*

2. GEMEINDEHAUSHALT

2.1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

2.2. Tresor

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde der Tresor der Gemeinde in Augenschein genommen. Es wurde ein Sparbuch gefunden mit der Bezeichnung „OEWB Asperhofen“ welches einen Saldo von € 1.880,46 aufwies. Weiters wurde ein Kuvert mit der Beschriftung „Wirtschaftsbund“ gefunden in welchen sich € 101,66 befanden. Sowohl das Sparbuch als auch das Bargeld, dürften nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, dem Wirtschaftsbund der Ortsgruppe Asperhofen zuzuordnen sein. Diese Ortsgruppe hat sich, laut Auskunft der Gemeindeverwaltung, mittlerweile aufgelöst und existiert nicht mehr. Die Gelder des Wirtschaftsbundes sind nicht in der Buchhaltung der Gemeinde erfasst.

Die Gemeinde wird dazu aufgefordert den rechtmäßigen Besitzer der Gelder ausfindig zu machen und diesem mittels Niederschrift zu übergeben. Für eine lückenlose Nachvollziehbarkeit sind die Gelder unter den Verwahrgeldern in die Buchhaltung der Gemeinde bis zur Klärung aufzunehmen.

Die Gemeinde wird dazu aufgefordert den rechtmäßigen Besitzer der Gelder ausfindig zu machen und diesem mittels Niederschrift zu übergeben. Für eine lückenlose Nachvollziehbarkeit sind die Gelder unter den Verwahrgeldern in die Buchhaltung der Gemeinde bis zur Klärung aufzunehmen.

2.3. Ermessensausgaben

In folgender Tabelle werden beispielhaft die Ermessensausgaben aufgelistet, ausgenommen jener Subventionen, welche der freiwilligen Feuerwehr und der Musikschule zugekommen sind (Zahlen in Euro; aus dem Finanzierungshaushalt entnommen):

Konto	Bezeichnung	RA 2024	VA 2025
000-723	Amtspauschalien und Repräsentationen	172,50	1.500,00
019-723	Repräsentationen	7.301,14	9.100,00
062-728	Ehrungen und Auszeichnungen	5.478,53	3.800,00
Ansatz 273	Gemeindebücherei (Saldo 5 des Ansatzes)	14.916,16	18.200,00
321-754	Subvention Chöre	1.595,60	1.500,00
321-7541	Subvention Blasmusik	2.790,80	6.300,00
360-728	Entgelte für sonstige Leistungen Topothek	1.053,85	1.200,00
361-457	Gemeindezeitung WIR Broschüre Veranstaltungskalender*	6.906,00	8.400,00
369-729	Brauchtumpflege Angelobung Ausflüge, Tradition	2.686,13	6.000,00
369-7292	Neujahrsempfang	72,00	1.500,00
429-768	Sonstige Transfers an private Haushalte	100,00	500,00
469-413	Geburten, Trinkflaschen, Bademäntel	564,00	2.500,00
480-768	Beihilfen an Bauwerber	472,22	8.000,00
480-778	Förderung Wärmedämmung, Alternativenergie	6.400,00	10.000,00
771-728	Bankomat, Kosten*	5.059,08	3.600,00
	Summen:	55.568,01	82.100,00
	Einwohner:	2361	2361
	Ermessensausgaben pro Einwohner:	23,54	34,77

* abzüglich Einnahmen die aus dieser Maßnahme erzielt werden

Sämtliche Ermessensausgaben sind laufend auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale sowie wirtschaftliche Treffsicherheit zu prüfen.

2.4. Konditionen Zahlwege

Die Marktgemeinde Asperhofen hat bei Ihrem Girokonto Konditionen für einen Kassenkredit mit der Bank vereinbart. Es werden variable Sollzinsen in Höhe des 3-Monats-Euribors + 1,25 % Aufschlag sowie Bereitstellungsgebühren von 0,5% p.a. von der Höhe des Überziehungsrahmens in Rechnung gestellt. Für Guthaben kommt ein Habenzinssatz von 0 % zur Anwendung. Laut Auskunft des Amtsleiters ist der Rahmen derzeit nicht aktiv, sondern steht auf Abruf, falls die Gemeinde Bedarf hat. Somit fallen Zinsen und Bereitstellungsprovision erst mit der „Aktivierung“ an.

Für das Hauptgirokonto der Marktgemeinde sind im Zeitraum vom 01. Jänner 2025 bis 22. September 2025 Bankspesen in Höhe von € 1.800,56 angefallen. Ein Großteil dieses Entgelts lässt sich auf die enthaltene Umsatzsummenprovision zurückführen.

Die Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr ist nicht marktüblich. Es wird empfohlen, dass die Gemeinde in Verhandlung mit der Bank tritt, um bessere Konditionen im Bereich der Buchungsentgelte und der Zinssätze zu erzielen. Zur Vergleichbarkeit sollten auch Angebote von anderen Bankinstituten eingeholt werden.

2.5. Sachliche Zuordnung der Gebarungsfälle

Bei Durchsicht der Haushaltskonten des Jahres 2024 wurde festgestellt, dass mehrere Gebarungsfälle nicht dem Kontenplan der VRV 2015 entsprechenden Haushaltsstellen zugeordnet wurden. Einige Beispiele sind in der untenstehenden Tabelle dargestellt – die korrekte Zuordnung ist in der Spalte „Konto“ angeführt.

Haushaltsstelle	Beleg	Bezeichnung	Betrag	Konto*
212-720	RW/39	Schulumlage 1. Quartal 2024	€ 43.005,00	752
010-454	RW/645	Staubsauger Gemeindeamt	€ 192,03	400
2401-451	RW/3298	Kesselservice Heizung	€ 295,00	616
010-600	RW/1627	Porto 05/2024	€ 233,14	630
273-451	RW/2488	Heizungspumpentausch Mediathek, Musikerheim	€ 276,30	614
321-456	RW/3423	Ankauf Drucker Musikerheim	€ 348,00	400
211+301	RW/969	Land NÖ, Zinsenzuschuss 635039361	€ 105.862,05	861
211+827	RW/2208	Land NÖ, Bildungsdirektion, Förderung schul. Tagesbetr.	€ 9.000,00	861

*laut Kontenplan Anlage 3b der VRV 2015

Die sachlich richtige Zuordnung von Gebarungen gemäß Kontenrahmen der VRV 2015 ist unbedingt erforderlich. Es wird daher eine vollständige Überprüfung der Zuordnungen empfohlen.

2.6. Saldo vortrag investive Einzelvorhaben mehrjährig

Der Saldo der mehrjährigen investiven Vorhaben – dargestellt im Investitionsnachweis – weist zwischen dem Endstand des Rechnungsabschlusses 2022 und dem Anfangsstand des Rechnungsabschlusses 2023 eine erhebliche Differenz auf:

Saldo Finanzierungsergebnisse Einzelvorhaben in Summe	Betrag
Endstand RA 2022	4.761,85 €
Anfangsstand RA 2023	-8.150,40 €
Differenz	-12.912,25 €

Diese Differenz resultiert aus den Salden des folgenden Vorhabens:

Saldo Finanzierungsergebnis laut Investitionsnachweis 2023	Betrag
1000004 Abwasserbeseitigung (1999 bis 2099) Endstand 2022	-67.270,82 €
1000004 Abwasserbeseitigung (1999 bis 2099) Anfangsstand 2023	-80.183,07 €
Differenz	-12.912,25 €

Die aufgetretene Differenz ist aufzuarbeiten und mit Rechnungsabschluss 2025 zu bereinigen. Künftig ist darauf zu achten, dass die Endstände der Salden der mehrjährigen Einzelvorhaben des Vorjahres ins aktuelle Finanzjahr als Anfangsstände vollständig übernommen werden. Mehrjährige Vorhaben dürfen erst dann beendet werden, wenn sich Summengleichheit zwischen Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen ergibt.

2.7. Gemeindebücherei Aufwandsentschädigung

Im Voranschlag 2025 der Marktgemeinde ist unter der Haushaltsstelle 1/273000-725000 „Öffnungszeiten Entschädigung“ ein Betrag in Höhe von € 5.000,00 budgetiert, im Rechnungsabschluss 2024 wurden unter dieser Haushaltsstelle insgesamt € 4.930,00 verbucht.

Mit Kassenbeleg KA/254 wurden am 12. August 2025 € 500,00 in bar durch die Gemeinde für „Mitarbeiter Entschädigung Juli“ ausbezahlt. Die dem Auszahlungsbeleg beigefügte „Monatsabrechnung Juli 2025“ listet eine Aufteilung der „in Rechnung gestellten“ Aufwandsentschädigung auf 7 Personen (lediglich mit Vornamen angeführt) auf, die zwischen € 32,00 und € 162,00 erhalten sollen. Laut dieser „Monatsabrechnung“ werden der Gemeinde insgesamt € 500,- für 50 Stunden „verrechnet“.

Die derzeitige Vorgehensweise der Gemeinde bezüglich der Auszahlung von „Aufwandsentschädigungen“ für Bibliotheksbetreuung ohne jedwede vertragliche Grundlage ist unverzüglich einzustellen.

2.8. Kassenabschluss

Von der Gemeindeverwaltung wurde mitgeteilt, dass es keine Aufzeichnungen bezüglich der monatlichen Kassenabschlüsse sowie der Abgabenrückstände gibt.

Gemäß § 76 Abs. 6 NÖ GO 1973 sind dem Bürgermeister in der Vollziehung des Voranschlages vom Kassenverwalter

- a) **der monatliche Kassenabschluss,**
- b) **vierteljährlich die Abgabenrückstände und**
- c) **mindestens vierteljährlich die Entwicklung der Finanzgeschäfte nach § 69a Abs. 4 zur Kenntnis zu bringen.**

2.9. Förderungen der Gemeinde

Die gemeindeeigenen gültigen Wohnbauförderungsrichtlinien legen eine Basisförderung sowie eine Jungfamilienförderung fest. Die Basis–Wohnbauförderung wird im Ausmaß von € 14,53 je m² der bebauten Wohnfläche des neuen Eigenheims bzw. € 7,27 je m² der neu zu errichtenden Eigentumswohnung und maximal für eine Fläche von 130 m² gewährt.

Die Jungfamilienförderung sieht bei zutreffenden Fördervoraussetzungen eine Verdoppelung der Basisförderung vor. Aus derzeitiger Sicht ist mit Anfang 2026 bereits ein Auslaufen dieser Förderung geplant.

Weiters besteht eine Förderung von Solar- und Photovoltaik Anlagen sowie eine Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile. Daraus ergibt sich zur Warmwasserbereitung unter den Voraussetzungen von mindestens 4 m² Kollektorfläche und 300l Speicher ein Zuschuss von € 300,00 sowie zur Warmwasserbereitung Zusatzheizung mithilfe von mind. 15 m² Kollektorfläche und 300l Speicher ein Zuschuss von € 350,00. Sofern mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden, werden zusätzlich € 70,00, für jede zusätzlich angeschlossene Wohneinheit ausbezahlt. Beim Bau von Photovoltaikanlagen ergibt sich, abhängig von der Anlagengröße ein Zuschuss von € 300,00 bis € 500,00. Bei der Förderung thermischer Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern wird abhängig von der Reduzierung der Energiekennzahl gegenüber der Ausgangslage ein Zuschuss von € 500,00 bis € 700,00 gewährt.

Wie in Punkt 2.3 bereits erwähnt, sollten sämtliche Ermessensausgaben laufend auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale sowie wirtschaftliche Treffsicherheit überprüft werden.

3. ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN

3.1. Allgemeines

Die Abgabeneinhebung der Kommunalsteuer sowie der Grundsteuer erfolgt durch den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten. Die Einhebung der übrigen Abgaben, gemeindeeigenen Steuern sowie Gebühren erfolgt durch die Marktgemeinde selbst. Der Gemeinderat hat einen Grundsatzbeschluss zur jährlichen Indexierung der Gebührenhaushalte gefasst. Bei fälligen offenen Rückständen werden, laut Auskunft der Gemeindebediensteten, die Abgabenschuldner regelmäßig (3x pro Jahr) gemahnt, Mahngebühren und Säumniszuschläge werden vorgeschrieben sowie letztlich Exekutionen eingeleitet. Der Anteil der Einziehungsermächtigungen beträgt in etwa 50%. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau gab es keine offenen Stundungen oder Ratenzahlungen.

Die Rückstände an Haus- und Grundbesitzabgaben sind weiterhin durch geeignete Maßnahmen einzufordern.

Abgaben werden gemäß § 210 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind gemäß § 226 BAO vollstreckbar. Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind gemäß § 227 Abs. 1 BAO einzumahlen. Im Falle einer Mahnung ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro zu entrichten (vgl. § 227a BAO).

Darüber hinaus ist ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Abgabefälligkeit ein Säumniszuschlag in der Höhe von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages fällig, sofern er einen Betrag von mindestens fünf Euro erreicht (vgl. §§ 217 und 217a BAO).

Als Grundlage für die Einbringung über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ist gemäß § 229 BAO ein Rückstandsausweis auszufertigen, der Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren ist. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, dass die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel).

Gegebenenfalls kann das zuständige Gemeindeorgan die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten (§ 235 BAO), die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit (§§ 236 und 237 BAO) sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur innerhalb enger Grenzen beschließen (vgl. § 35 Z. 22, § 36 Abs. 2 Z. 3 und § 38 Abs. 1 Z. 8 NÖ GO 1973).

3.2. Offene Forderungen - Abgabenrückstände

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die zum Zeitpunkt der Einschau fälligen offenen kurzfristigen Forderungen (Rückstandsliste vom 22. September 2025, Letzte Quartalsvorschreibung 23. Juli 2025, letzter Mahnlauf 17. September 2025):

Nr.	Bezeichnung	Betrag (brutto)
2	Restmüllsäckeverkauf	191,00 €
3	Wasserbezugsgebühr	17.374,40 €
4	Bereitstellungsgebühr	3.180,07 €
5	Kanalbenützungsg Gebühr	15.451,47 €
6	Wasserbezugsgebühr	136,03 €
7	Bereitstellungsgebühr	39,82 €
8	Hundeabgabe	61,80 €
9	Hundemarke	3,00 €
10	Elternbeitrag Essen Asp.	252,51 €
11	Beitr für Förder- und Spielmat	122,28 €
40	Verwaltungsabgabe	508,08 €
41	Kommissionsgebühren	55,20 €
42	Ersatz Sachverständigengeb.	1.417,20 €
43	Bundesgebühr	713,60 €
44	Baubehördl/Feuerbehö Maßnahmen	57,61 €
46	Wasserentnahme ohne Zähler	3.469,68 €
50	Aufschließungsabgabe	8.711,83 €
70	Volksschule Essensbeitrag	360,69 €
71	Volksschule Nachmittagsbetr.	167,43 €
74	Vermietung Turnsaal	57,00 €
80	Mahngebühr	108,11 €
81	Säumniszuschlag	380,91 €
92	Inserate	2,00 €
102	Kommunalsteuer	4.110,33 €
173	VS Beitr Förder- u. Spielmat	37,80 €
175	KiBe Beitr Förder- u. Spielmat	24,60 €
176	KiBe Elternbeitrag Nachmittag	85,04 €
177	KiBe Elternbeitrag Essen	275,81 €
	Summe	57.355,30 €

Die Höhe der aktuell fälligen Abgaben- und Gebührenrückstände bezogen auf die Einwohnerzahl der Gemeinde kann als normal hoch bezeichnet werden.

3.3. Ergänzungsflächenerhebung

Eine generelle Flächenerhebung aller an die Gemeindewasserleitung und an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Liegenschaften wurde bisher nicht durchgeführt.

Es wird daher dringend empfohlen, die Berechnungsflächen im Gemeindegebiet neu und vollflächig zu erheben.

Eine generelle Flächenerhebung ist auch deshalb von Bedeutung, da diese die erforderlichen Richtigstellungen in der Bauverwaltung wesentlich erleichtern. Es können sodann – im Sinne der Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen – nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen (Fertigstellungsanzeige, Veränderungsanzeige) Wasseranschlussabgaben und Kanaleinmündungsabgaben vorgeschrieben bzw. höhere Kanalbenutzungsgebühren festgesetzt werden.

Grundsätzlich können Änderungen nur dann als Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche Änderung (Erhöhung der bebauten Fläche oder Anzahl der angeschlossenen Geschoße) nach der letzten Vorschreibung vorgenommen wurde.

Wurden hingegen Flächen oder Geschoße bei der letzten Vorschreibung nicht berücksichtigt (Fehler bei der Erhebung oder in der rechtlichen Beurteilung z.B. Gebäudeteilregelung), können diese mangels einer tatsächlichen Änderung nicht durch Ergänzungsabgabe nachträglich geltend gemacht werden.

Die tatsächlich erhobene Fläche kann jedoch bei der Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr berücksichtigt werden. Notwendig hierfür ist jedoch ein Vorschreibungsanlass. Ein solcher wäre eine Änderung in der Berechnungsfläche (siehe oben) oder die Änderung des Einheitssatzes. Zu beachten ist hier jedoch, dass eine Rückverrechnung aus diesem Anlass nicht zulässig ist (Eingriff in einen rechtskräftigen Abgabenbescheid).

Nach einer vollständigen Flächenerhebung sollte daher der Einheitssatz angepasst und Kanalbenutzungsgebühren anhand der Erhebungsergebnisse neu festgesetzt werden.

3.4. Wasserversorgungsanlage

Der Betrieb der Wasserversorgung weist in den Rechnungsabschlüssen 2023 und 2024 sowie im Voranschlag 2025 folgende Werte auf:

850 WASSERVERSORGUNG	RA 2023		RA 2024		VA 2025	
Einzahlungen operative Gebarung	€ 301.039,99		€ 302.067,80		€ 318.900,00	
Einzahlungen Kapitaltransfer ohne PC1	€ 42.076,72		€ 28.163,70		€ 41.600,00	
Einzahlungen laufend	€ 343.116,71		€ 330.231,50		€ 360.500,00	
Auszahlungen operative Gebarung	€ 271.702,35		€ 280.157,87		€ 281.900,00	
Auszahlung Investitionstätigkeit ohne PC 1	€ 16.191,10		€ 540,55		€ 10.000,00	
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	€ 82.832,32		€ 83.333,35		€ 68.600,00	
Auszahlungen laufend	€ 370.725,77		€ 364.031,77		€ 360.500,00	
Nettoergebnis	-€ 27.609,06		-€ 33.800,27		€ -	
Anteil Verwaltung	€ 52.814,63	14%	€ 64.957,76	18%	€ 48.000,00	13%
Preis pro m ³ Wasser	€ 2,40					
seit	01.01.2025					
davor	€ 2,29					

Im Bereich der Wasserversorgungsanlage wird keine Kostendeckung erreicht. Es ist daher zeitnah eine weitere Anpassung der Wassergebühren zu veranlassen. Die letzte Anpassung der Wasserabgabenordnung erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 04. Dezember 2024. Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe wurde mit € 8,95, der Bereitstellungsbetrag mit € 48,27 pro m³/h und die Wasserbezugsgebühr mit € 2,40 netto festgesetzt.

Dem Gemeinderat ist Gelegenheit zu geben, die Gebühren für den Bereich Wasserversorgung so anzupassen, dass er kostendeckend geführt werden kann.

3.5. Abwasserbeseitigungsanlage

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung weist in den Rechnungsabschlüssen 2023 und 2024 sowie im Voranschlag 2025 folgende Werte auf:

851 Abwasserbeseitigung	RA 2023	RA 2024	VA 2025			
Einzahlungen operative Gebarung	€ 575.322,07	€ 614.559,77	€ 592.100,00			
Einzahlungen Kapitaltransfer ohne PC1	€ 84.377,61	€ 92.974,78	€ 91.300,00			
Einzahlungen laufend	€ 439.280,00	€ 707.534,55	€ 683.400,00			
Auszahlungen operative Gebarung	€ 327.240,08	€ 355.175,16	€ 391.700,00			
Auszahlung Investitionstätigkeit ohne PC 1	€ 2.765,00	€ 540,55	€ 9.000,00			
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	€ 310.721,37	€ 317.028,28	€ 239.400,00			
Auszahlungen laufend	€ 640.726,45	€ 672.743,99	€ 640.100,00			
Nettoergebnis	€ 28.617,37	€ 34.790,56	€ 43.300,00			
Anteil Verwaltung	€ 47.318,82	7%	€ 57.320,01	9%	€ 45.000,00	7%
Kanalbenutzungsgebühr	€ 2,80					
	seit 01.01.2025					
	davor € 2,67					

Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung wird noch kostendeckend geführt. Die letzte Anpassung der Kanalabgabenordnung erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates am 01.01.2025. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben wurde mit € 12,26 für den Schmutzwasserkanal und mit € 5,86 für den Regenwasserkanal festgesetzt. Der Einheitssatz für die Kanalbenützung (Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanal) wurde mit Wirkung per 1. Jänner 2025 auf € 2,80 angehoben.

Es ist auch weiterhin darauf zu achten, dass dieser Gebührenhaushalt kostendeckend geführt wird.

3.6. Friedhof

Die Gegenüberstellung der laufenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Bereiches „Friedhof“ ergibt folgendes Bild:

817 Friedhof	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
2014	€ 9.734,09	€ 15.595,95	-€ 5.861,86
2015	€ 8.330,30	€ 15.415,28	-€ 7.084,98
2016	€ 5.505,11	€ 14.761,91	-€ 9.256,80
2017	€ 6.339,27	€ 35.306,08	-€ 28.966,81
2018	€ 6.400,00	€ 33.419,65	-€ 27.019,65
2019	€ 11.694,58	€ 40.783,58	-€ 29.089,00
2020	€ 11.807,52	€ 53.890,18	-€ 42.082,66
2021	€ 99.863,57	€ 86.674,11	€ 13.189,46
2022	€ 36.479,95	€ 75.667,69	-€ 39.187,74
2023	€ 62.620,43	€ 92.057,69	-€ 29.437,26
2024	€ 24.046,31	€ 71.615,54	-€ 47.569,23
gesamt	282.821,13 €	535.187,66 €	-252.366,53 €

Wie bereits mit Bericht vom 23. August 2018 über die durchgeführte Gebarungseinschau festgestellt, ergibt sich über einen Zeitraum von 10 Jahren nach wie vor keine Kostendeckung im Bereich Friedhof. Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgte mit 1. Jänner 2025.

Grundsätzlich ist der Gebührenhaushalt Friedhof in einem längerfristigen Durchrechnungszeitraum von ca. 10 Jahren kostendeckend zu führen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist eine Neuberechnung der Gebühren durchzuführen.

4. PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Aus den von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen des Prüfungsausschusses war ersichtlich, dass in den Jahren 2023 und 2024 jeweils nur drei Prüfungen stattgefunden haben. Aus den Sitzungsunterlagen des Prüfungsausschusses ist auch nicht ersichtlich, ob in den oben angeführten Jahren eine unvermutete Prüfung stattgefunden hat. Im Jahr 2024 sind auf den Protokollen des Prüfungsausschusses keine schriftlichen Stellungnahmen des Bürgermeisters bzw. Kassenverwalters enthalten. Auch nachweisliche Einladungen zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses waren in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten.

Gemäß § 82 Abs. 1 NÖ GO 1973 obliegt dem Prüfungsausschuss die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit. Zur Gebarung gehören die gesamte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung der Gemeinde. Nach den Bestimmungen des § 82 Abs. 2 NÖ GO 1973 ist eine Überprüfung mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen. Ferner hat der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist (§ 83 Abs. 5) auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen.

Gemäß § 82 Abs. 3 ist das über die Prüfung angefertigte Sitzungsprotokoll mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Analog zu den Bestimmungen des § 45 Abs. 3 NÖ GO 1973 ist die Sitzung wie folgt einzuberufen:

- schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung - mit einer nachweislichen Zustellung an alle Mitglieder des Prüfungsausschusses - spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Sitzung des Prüfungsausschusses

Gemäß § 57 Abs. 1 NÖ GO 1973 ist der Prüfungsausschuss zur unvermuteten Prüfung spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung einzuberufen.

5. KINDERGARTEN NACHMITTAGSBETREUUNG

Die Tarife für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten pro Kind und Monat wurden in der Gemeinderatssitzung vom 4.12.2024 auf Basis einer Indexierung von 5,0% wie folgt festgelegt:

Tarifeinheit	Betrag
bis 20 Stunden pro Monat	€ 55,81
bis 30 Stunden pro Monat	€ 66,97
bis 40 Stunden pro Monat	€ 78,13
bis 50 Stunden pro Monat	€ 89,29
bis 60 Stunden pro Monat	€ 100,45
über 60 Stunden pro Monat	€ 111,62

Der von der Marktgemeinde vorgeschriebene Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten entspricht derzeit nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 hat der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit monatlich mindestens € 50,-- zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden.

Die Bestimmung des Paragraf 25 trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

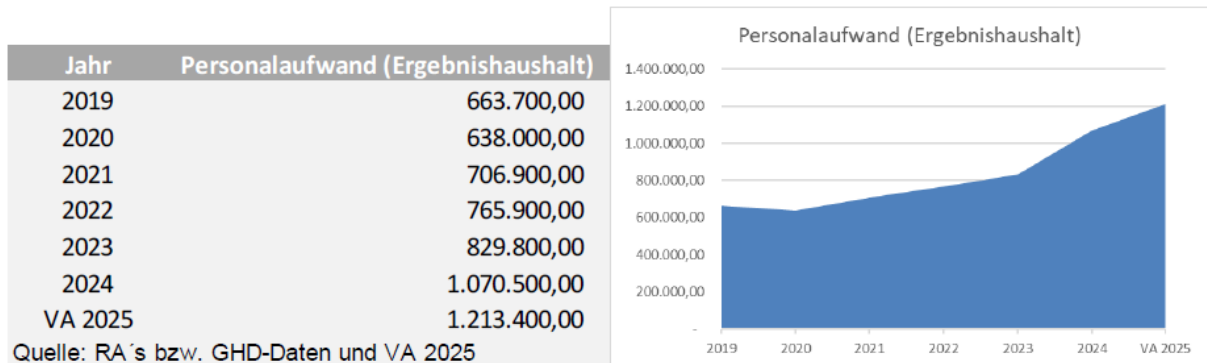
Im April 2025 wurde die 5,0% Schwelle das letzte Mal erreicht. Der wertgesicherte Betrag beträgt daher derzeit € 67,77 (Quelle: Wertsicherungsrechner - STATISTIK AUSTRIA).

Der aktuelle auf volle Euro gerundete Beitragssatz beträgt somit € 68,--.

1. FINANZLAGE:

6.1. Personalkostenentwicklung

Die Personalkosten der Marktgemeinde haben sich in den Jahren 2019 bis 2025 (Rechnungsabschlüsse 2019 bis 2024 inkl. VA 2025) wie folgt entwickelt:



Wie aus den Rechnungsabschlussdaten ersichtlich ist, haben sich die Personalkosten im Betrachtungszeitraum 2019 (Personalkosten: rd. € 665.000,--) bis 2024 (Personalkosten: rd. € 1.070.000,--), mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2020, kontinuierlich erhöht (Steigerung um rund € 405.000,--).

Im Voranschlag 2025 sollen im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2024 die Personalkosten um weitere rund € 143.000,-- steigen.

Im Zeitraum 2019 bis 2024 hat sich die Anzahl der Gemeindebediensteten von 20 auf 26 erhöht. Das Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) ist von 15,30 auf 19,88 gestiegen (Steigerung des VBÄ um mehr als 4,5 VBÄ).

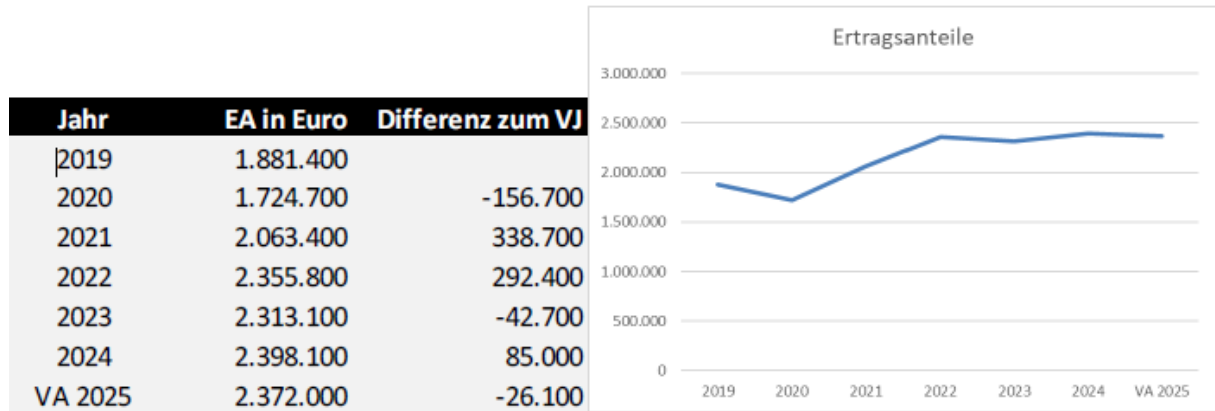
Im Bereich der Hauptgruppe 2 (Volksschule, Kindergarten, Kleinkindbetreuung) haben sich im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2024 vor allem durch die Kinderbetreuungsoffensive mehr als verdoppelt (Steigerung von 110 %). Auch im Bereich der Hauptgruppe 8 (Bauhof, Abwasserbeseitigung) sind die Personalkosten im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2020 um rund 74 % gestiegen.

Die Personalkostensteigerung sind somit im Wesentlichen auf die Erhöhung der Anzahl der Gemeindebediensteten bzw. die Erhöhung des VBÄ (z. B.

Kinderbetreuungsoffensive), die gesetzlichen Lohnkostensteigerungen sowie auf die allfälligen Vorrückungen zurückzuführen.

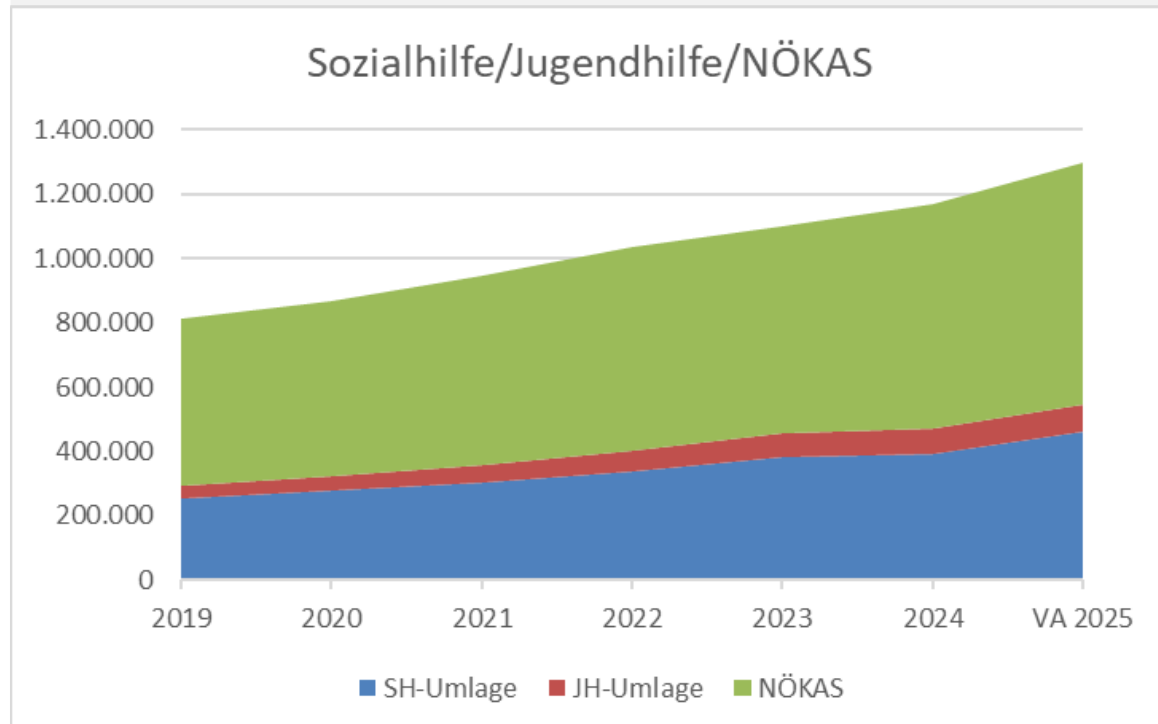
6.2. Entwicklung Ertragsanteile/Umlagen

Aus der untenstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass sich die Einnahmen aus Ertragsanteilen (EA) in den Jahren 2022 bis 2025 (Rechnungsabschlüsse und Voranschlag 2025) bei einem Durchschnittswert von rund € 2.360.000,-- eingependelt haben.

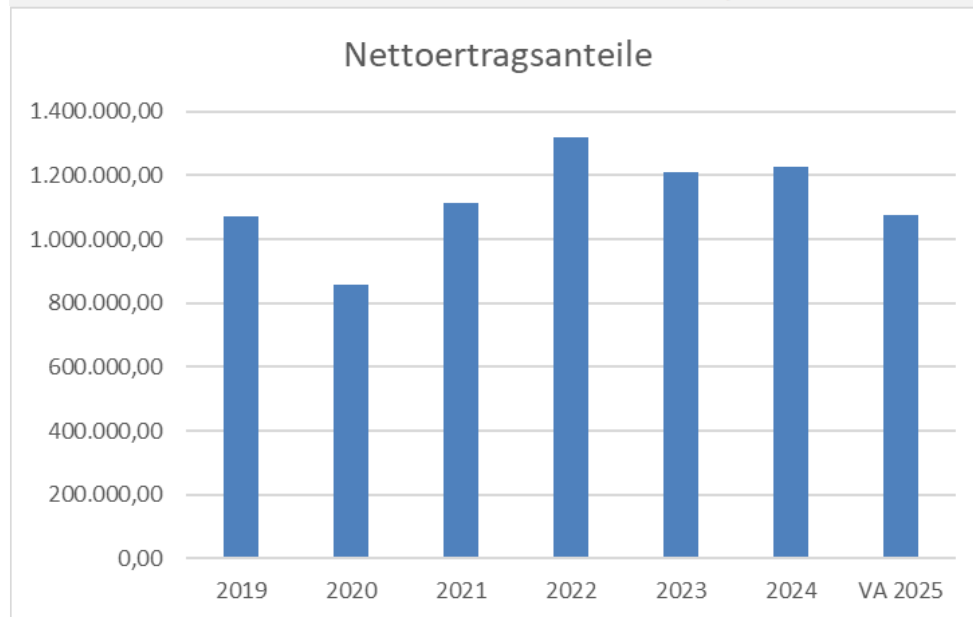


Im selben Zeitraum (2022 bis 2025) ergibt bei der Summe der abzurechnenden Umlagen (Sozialhilfe- und Jugendhilfeumlagen bzw. NÖKAS-Beiträge) eine betragsmäßige Steigerung von rund € 259.000, --.

Jahr	SH-Umlage	JH-Umlage	NÖKAS	Summe Umlagen	Differenz zum VJ
2019	256.000	36.700	517.800	810.500	
2020	279.600	41.200	544.400	865.200	54.700
2021	301.100	55.200	592.300	948.600	83.400
2022	339.100	64.700	633.200	1.037.000	88.400
2023	381.500	73.300	646.600	1.101.400	64.400
2024	394.600	77.700	697.200	1.169.500	68.100
VA 2025	460.000	87.000	749.100	1.296.100	126.600



Jahr	Ertragsanteile	Umlagen	Nettoertragsanteile
2019	1.881.400	810.500,00	1.070.900,00
2020	1.724.700	865.200,00	859.500,00
2021	2.063.400	948.600,00	1.114.800,00
2022	2.355.800	1.037.000,00	1.318.800,00
2023	2.313.100	1.101.400,00	1.211.700,00
2024	2.398.100	1.169.500,00	1.228.600,00
VA 2025	2.372.000	1.296.100,00	1.075.900,00



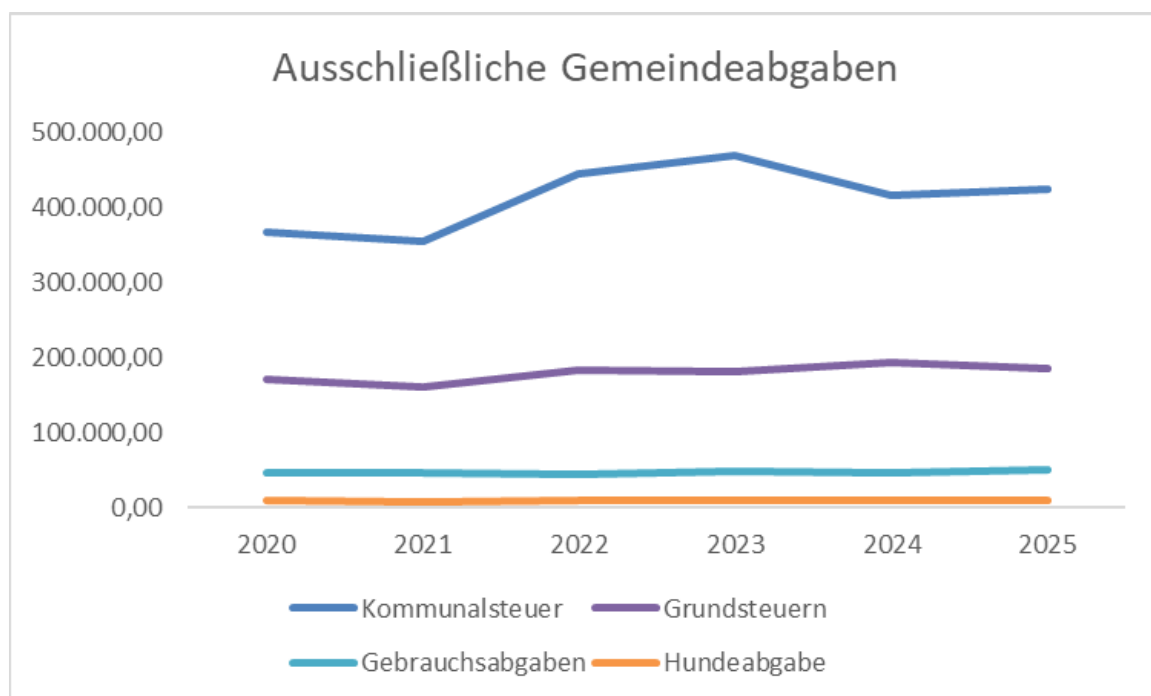
Aus den obenstehenden Aufstellungen zeigt sich, dass sich die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile abzüglich der angeführten Umlagen) seit dem Jahr 2022 um rund € 242.900, -- verringert haben.

6.3. Ausschließliche Gemeindeabgaben

Aus der Aufstellung über die ausschließlichen Gemeindeabgaben ist ersichtlich, dass diese im Zeitraum 2020 bis 2025 (RA 2020 – 2024, VA 2025) um rund € 79.000,-- gestiegen sind.

Ausschließliche Gemeindeabgaben	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kommunalsteuer	366.958,49	355.444,25	444.683,78	469.189,83	415.411,85	425.000,00
Grundsteuern	169.685,06	159.824,98	183.615,31	181.393,15	193.103,27	185.000,00
Gebrauchsabgaben	45.949,62	46.539,57	45.038,81	48.189,64	47.029,11	50.000,00
Hundeabgabe	8.379,56	8.334,91	8.926,20	9.338,50	9.830,40	10.000,00
Summe	590.972,73	570.143,71	682.264,10	708.111,12	665.374,63	670.000,00

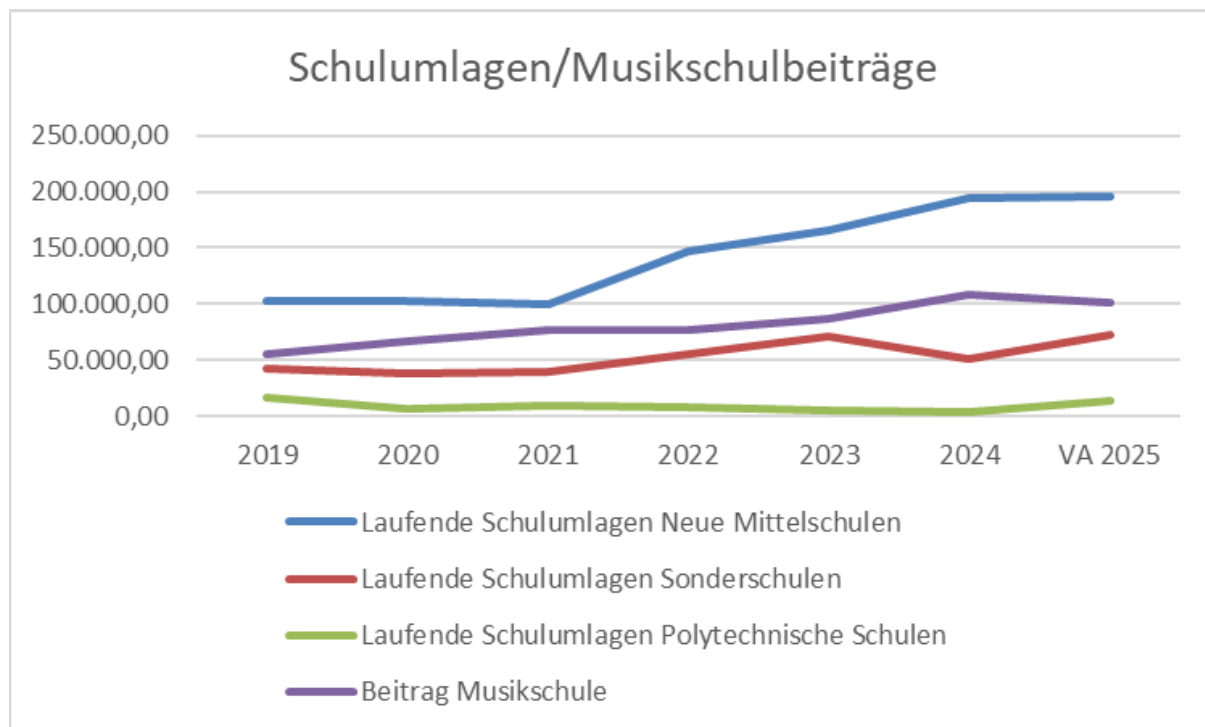
Der Großteil dieser Steigerungen ergibt sich bei der Kommunalsteuer (rund € 58.000, --). Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2023 wird im Voranschlag 2025 jedoch mit einem Rückgang bei der Kommunalsteuer von rund € 44.000, -- gerechnet. Die Steigerungsbeträge der restlichen ausschließlichen Gemeindeabgaben sind im Vergleichszeitraum 2020 bis 2025 eher geringfügig ausgefallen.



6.4. Entwicklung Schulumlagen und Musikschulbeiträge

Im Zeitraum 2019 bis 2025 haben sich die Schulumlagen bzw. die Musikschulbeiträge wie folgt entwickelt (Beträge in Euro):

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Laufende Schulumlagen Neue Mittelschulen	102.561,00	101.851,00	99.849,00	146.506,48	165.777,61	193.956,80	195.400,00
Laufende Schulumlagen Sonderschulen	41.660,00	38.040,00	39.200,00	54.800,00	70.609,16	50.744,04	73.100,00
Laufende Schulumlagen Polytechnische Schulen	16.515,00	6.012,37	9.969,00	8.219,00	5.057,99	3.195,13	13.800,00
Beitrag Musikschule	55.392,09	66.028,23	77.194,16	77.010,27	87.399,71	108.358,18	100.500,00



Im Finanzjahr 2019 betragen die Auszahlungen für die Schulumlagen (Mittel- und Sonderschule, Polytechnische Schule) rund € 160.700,--. Im Finanzjahr 2025 (Voranschlag) werden die Aufwendungen für Schulumlagen auf € 282.300,-- steigen. Die Aufwendungen für den Pflichtschulbereich habe sich im Betrachtungszeitraum (2019 bis 2025) somit um rund € 121.600,-- erhöht.

Ein ähnliches Bild zeigt sich im Bereich der Musikschulbeiträge. Im Jahr 2019 betragen die Beiträge zur Musikschule rund € 55.400,--. Diese Beiträge sind bis zum Jahr 2025 (Voranschlag) auf rund € 100.500,-- gestiegen (Steigerung: € 45.100,--). In den Bereichen der Pflichtschulen bzw. der Musikschule ergeben sich seit dem Jahr 2019 finanzielle Mehraufwendungen von rund € 166.700,--.

Von der Marktgemeinde wäre jedenfalls zu prüfen, ob eine Drittelfinanzierung des Musikschulverbandes zwischen dem Land, den Gemeinden und den Beträgspflichtigen gegeben ist. Sollte eine Drittelung der Kosten nicht gegeben sein, ist eine Anpassung der Musikschulbeiträge im Gemeindeverband anzustreben.

Über die Vertreter der Gemeinde in den Schulgemeinden ist im Rahmen der Möglichkeiten darauf hinzuwirken die Schulumlagen so gering wie möglich zu halten.

6.5. Schuldenentwicklung

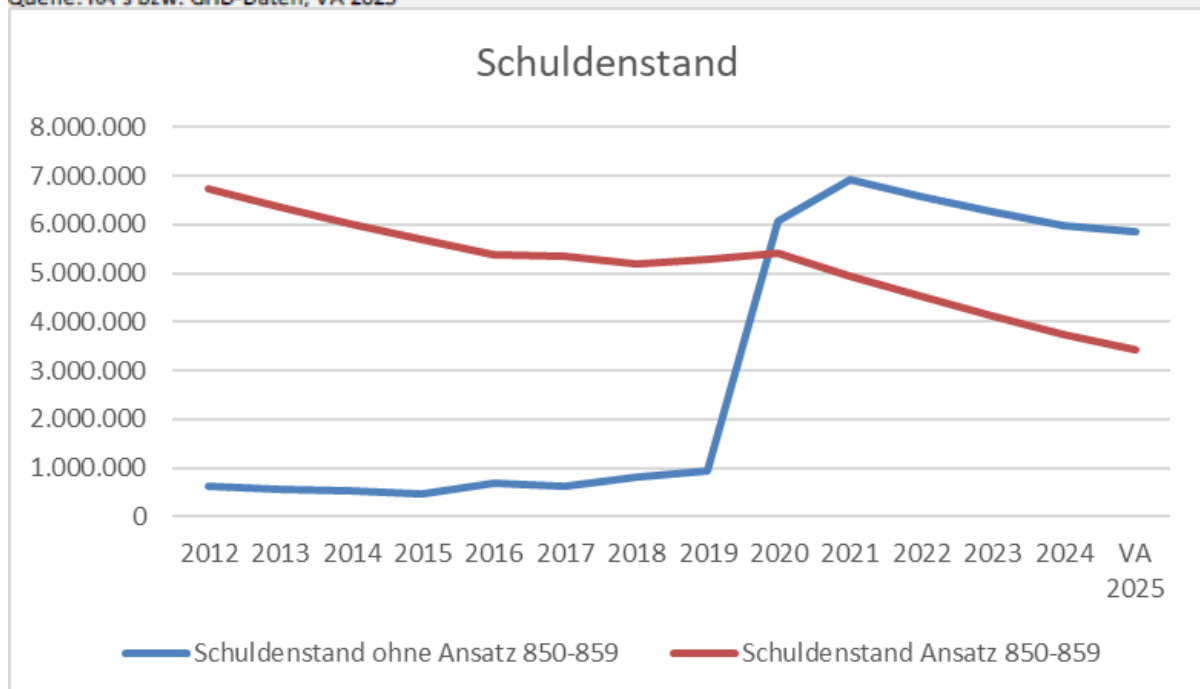
Der Gesamtschuldenstand hat sich im Zeitraum 2012 (rd. € 7.380.000,--) bis zum Jahr 2017 (rund € 5.956.000,--) um rund € 1.424.000,-- reduziert.

Bis zum Jahr 2021 hat sich der Gesamtschuldenstand auf € 11.869.000,-- erhöht. Die Ursache für die Steigerung des Schuldenstandes (Darlehensaufnahmen) ist auf Investitionen in den Bereichen Kleinkinderbetreuung und Volksschule zurückzuführen. Seit dem Jahr 2021 reduziert sich der Gesamtschuldenstand wieder kontinuierlich.

Laut dem Rechnungsabschluss 2024 beträgt der Anteil des Schuldenstandes für Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird, rund € 9.708.000,--. Der restliche Schuldenstand in der Höhe von rund € 5.978.000,-- betreffen die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Ansätze 850 bis 859 = Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit).

Jahr	Schuldenstand gesamt	Schuldenstand ohne Ansatz 850-859	Schuldenstand Ansatz 850-859
2012	7.380.000	633.000	6.747.000
2013	6.928.000	567.000	6.361.000
2014	6.548.000	520.000	6.028.000
2015	6.153.000	470.000	5.683.000
2016	6.084.000	700.000	5.384.000
2017	5.956.000	621.000	5.335.000
2018	6.015.000	811.000	5.204.000
2019	6.222.000	923.000	5.299.000
2020	11.496.000	6.090.000	5.406.000
2021	11.869.000	6.920.000	4.949.000
2022	11.104.000	6.580.000	4.524.000
2023	10.399.000	6.268.000	4.131.000
2024	9.708.000	5.978.000	3.730.000
VA 2025	9.262.000	5.845.000	3.417.000

Quelle: RA's bzw. GHD-Daten, VA 2025



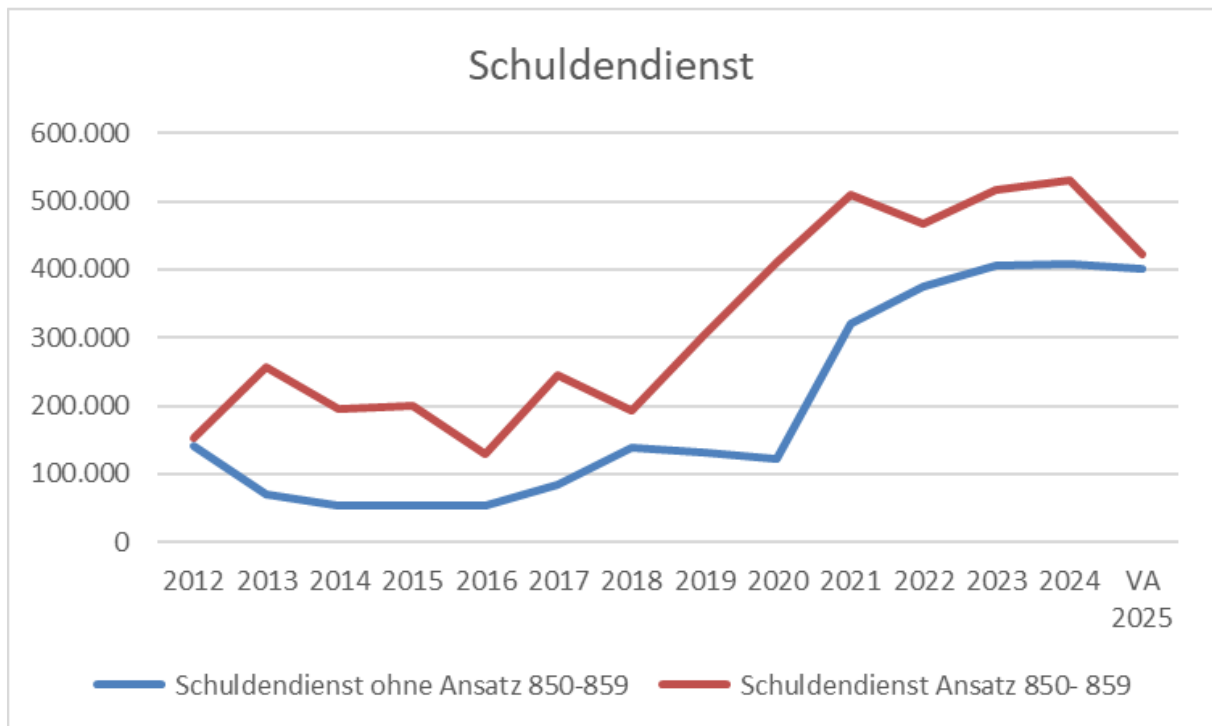
Analog zum steigenden Schuldenstand hat sich auch der jährliche Schuldendienst in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht (Gesamtschuldendienst im Rechnungsabschluss 2024: € 939.400,-).

Der Anteil des Schuldendienstes, der mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird, beträgt laut Rechnungsabschluss 2024 rund € 408.700,-. Der restliche Schuldendienst von rund € 530.700,- kann mit entsprechenden Gebühreneinnahmen (= Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit) bedeckt werden.

Jahr	Schuldendienst gesamt	Schuldendienst ohne Ansatz 850-859	Schuldendienst Ansatz 850-859
2012	296.000	142.000	154.000
2013	327.000	71.000	256.000
2014	247.900	52.600	195.300
2015	252.600	52.500	200.100
2016	182.100	52.700	129.400
2017	329.500	84.600	244.900
2018	332.400	138.800	193.600
2019	436.700	131.600	305.100
2020	531.000	121.100	409.900
2021	831.300	320.600	510.700 *
2022	841.900	375.700	466.200
2023	924.000	406.700	517.300
2024	939.400	408.700	530.700
VA 2025	825.000	401.900	423.100

Quelle: RA's bzw. GHD-Daten, VA 2025

* ohne außerordentliche Darlehenstilgungen



Folgende Investitionen (ohne Ansatz 850 bis 859) wurden in den letzten Jahren mit Darlehensaufnahmen finanziert:

Jahr	Darlehensaufnahmen	Zweck
2016	280.000	Grundankauf
2018	325.000	Grundankauf Volksschule
2019	250.000	Neubau Kleinkinderbetreuung
2020	778.800	Neubau Kleinkinderbetreuung
	4.500.000	Neubau Volksschule
2021	1.984.400	Neubau Volksschule
	170.400	Ortszentrum Gehweg

Parallel zum gestiegenen Schuldenstand hat sich auch das langfristige Sachanlagevermögen der Marktgemeinde im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2024 um rund € 9.325.000,--- auf rund € 29.960.000,-- (= Endstand per 31. Dezember 2024) erhöht.

6.6. Projekte – Mittelfristige Finanzplanung

Im Voranschlag 2025 bzw. im mittelfristigen Finanzplan der Marktgemeinde sind für den Zeitraum 2025 bis 2029 (Voranschlag 2025 und MFP bis 2029) folgende Projekte enthalten:

Projektaufwand	Beträge
Liegenschaften	€ 160.000
Abwasserbeseitigung	€ 21.900
Wasserversorgung	€ 128.300
Feuerwehren	€ 666.000
PV-Anlagen	€ 44.900
Nahversorger	€ 78.800
Kleinkinderbetreuung	€ 29.300
Hochwasserschäden	€ 2.829.400
Straßenbau und Straßenbeleuchtung	€ 1.828.100
Güterwegeerhaltung	€ 105.000
gesamt	€ 5.891.700

Bedeckung	Beträge
Bedarfszuweisungen	€ 2.149.200
Rücklagenentnahmen	€ 186.800
Zuführungen vom operativen Haushalt	€ 88.500
Kapitaltransfers	€ 3.168.400
Darlehensaufnahmen	€ 200.000
Überschüsse Vorjahre	€ 219.700
gesamt	€ 6.012.600

Wie aus den oben angeführten Aufstellungen ersichtlich ist, ergibt sich bei der Gesamtsumme zwischen dem Projektaufwand (Auszahlungen) in der Höhe von € 5.891.700,-- und der Bedeckung (Einzahlungen) in der Höhe von € 6.012.600,-- eine Differenz (Überschuss) von € 120.900,--.

Die Ursache für diese Differenz liegt bei dem Projekt „Liegenschaften“, wo für das Finanzjahr 2025 Mehrreinnahmen (z. B. Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen: € 120.900,--) budgetiert wurden und im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung keiner Mittelverwendung zugeführt wurden.

Nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 8 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) ist im Voranschlag pro Projekt jeweils Ausgeglichenheit zwischen Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen herzustellen.

Im Rechnungsabschluss ist eine Gegenüberstellung zwischen Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen vorzunehmen. Kann diese Differenz nicht ausgeglichen werden, ist das Projekt im Voranschlag des nächsten Finanzjahres bzw. in einem Nachtragsvoranschlag jeweils weiterzuführen und zu bedecken. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuweisen sind, erst begonnen werden dürfen, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 vorliegen bzw. das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt werden können (vgl. § 72a Z 9 NÖ GO 1973).

6.7. Außerordentliche Investitionen – Verwendung der Bedarfszuweisungen

Die Hauptvorhaben der Marktgemeinde, die in den letzten Jahren aus Bedarfszuweisungen gefördert wurden, waren die Projekte „Feuerwehren“, „Straßenbau und Straßenbeleuchtung“, „Sportanlage“ und „Bauhof“:

Feuerwehren	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt	Anteil
Ausgaben	10.000,00	8.444,38	333.045,19	85.371,50	30.245,40	467.106,47	
Bedarfszuweisung	10.000,00		80.000,00	40.000,00	75.000,00	205.000,00	43,89%
Rücklagenentnahme		2.580,89				2.580,89	
Land/Bundes/Sonstige KT			206.776,36	10.000,00	17.438,60	234.214,96	
Zuführungen		5.863,49	67.000,00	14.640,33		87.503,82	
Einnahmen	10.000,00	8.444,38	353.776,36	64.640,33	92.438,60	529.299,67	
Überschuss/Abgang (-)						62.193,20	

Straßenbau und Straßenbeleuchtung	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt	Anteil
Ausgaben	288.831,94	519.954,48	523.620,39	192.486,69	137.391,31	1.662.284,81	
Bedarfszuweisung	230.000,00	270.000,00	340.000,00	150.000,00	250.000,00	1.240.000,00	74,60%
Rücklagenentnahme	40.000,00	149.454,48	212.100,00			401.554,48	
Land/Bund/Sonstige KT	522,00					522,00	
Zuführungen		100.500,00		14.007,08		114.507,08	
Überschuss Vorjahr	18.309,94					18.309,94	
Einnahmen	288.831,94	519.954,48	552.100,00	164.007,08	250.000,00	1.774.893,50	
Überschuss/Abgang (-)						112.608,69	

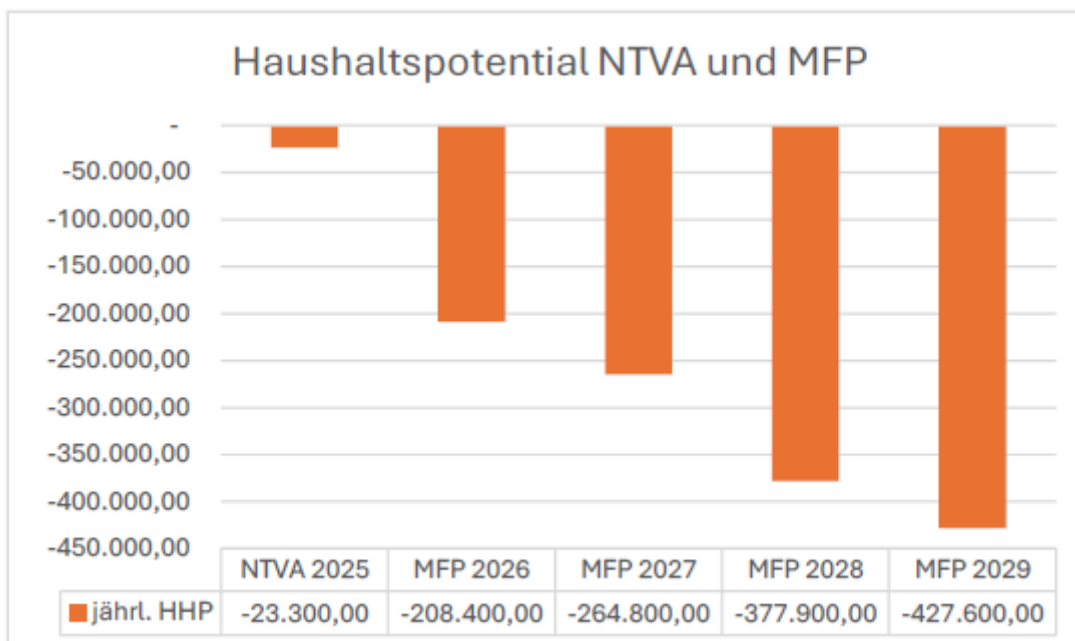
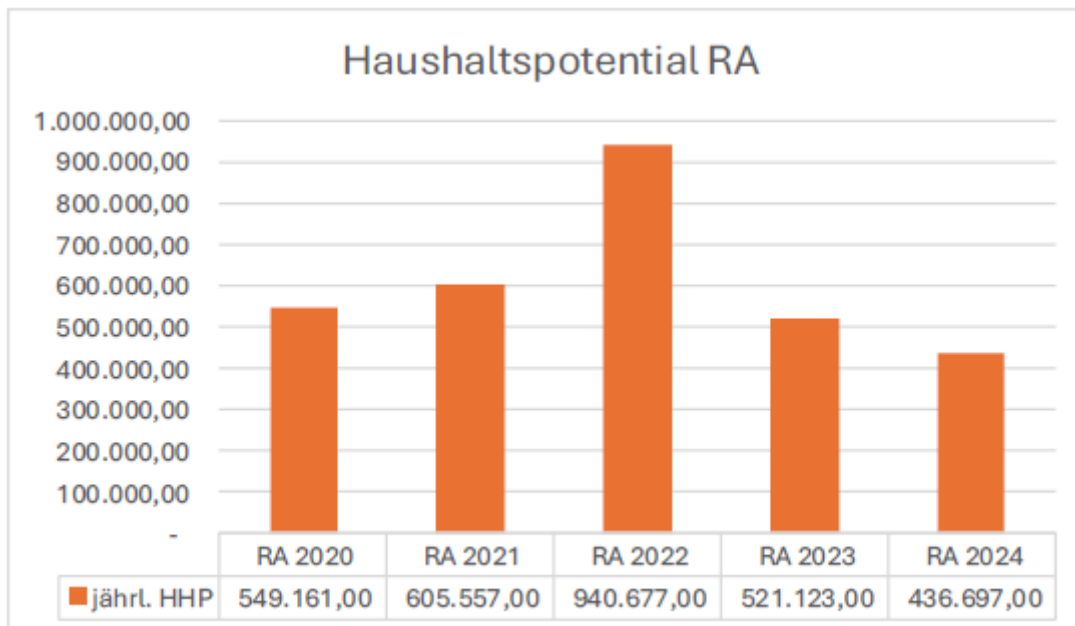
Sportanlage	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt	Anteil
Ausgaben	10.000,00	12.051,25	34.711,51	17.141,14	19.460,02	93.363,92	
Bedarfszuweisung	10.000,00				5.000,00	15.000,00	16,07%
Rücklagenentnahme		10.000,00				10.000,00	
Land/Bundes/Sonstige KT			10.000,00	2.500,00	2.500,00	15.000,00	
Zuführungen		2.051,25	34.711,51	17.500,00	-898,84	53.363,92	
Einnahmen	10.000,00	12.051,25	44.711,51	20.000,00	6.601,16	93.363,92	
Überschuss/Abgang (-)						0,00	

Bauhof	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt	Anteil
Ausgaben					208.081,16	208.081,16	
Bedarfszuweisung					80.000,00	80.000,00	38,45%
Land/Bundes/Sonstige KT					18.000,00	18.000,00	
Zuführungen					110.081,16	110.081,16	
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	208.081,16	208.081,16	
Überschuss/Abgang (-)						0,00	

Aus den Aufstellungen geht hervor, dass die für die Projekte gewährten Bedarfszuweisungsmittel im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2024 widmungsgemäß eingenommen wurden.

6.8. Haushaltspotential

Mit dem Haushaltspotential werden die frei verfügbaren Eigenmittel der Gemeindehaushalte ermittelt und stellt damit eine wesentliche Kennzahl zur Ermittlung der finanziellen Lage dar. Die Entwicklung inklusive der Prognosen laut Mittelfristigem Finanzplan (MFP) des jährlichen Haushaltspotentials stellt sich wie folgt dar:



Die Gemeinde hat es bisher geschafft einen positiven Jahresabschluss zu erzielen. Aus dem MFP der Gemeinde ist zu entnehmen, dass die Gemeinde künftig mit einem negativen jährlichen Haushaltspotential kalkuliert, womit sich das finanzielle Polster zunehmend schmälert.

Aufgrund der vorgelegten Rechenwerke verfügt die Gemeinde per 31.12.2024 über ein kumuliertes Haushaltspotential (H4) von € 1.605.941,67 sowie Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven von € 186.922,02.

Somit scheinen zurzeit noch genug Reserven vorhanden, um die Liquidität der Gemeinde mittelfristig sichern zu können, wobei jedoch diese Reserven laufend reduziert werden.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden sollen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Es soll auch weiterhin auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung geachtet werden.

Dazu wird noch einmal in Erinnerung gerufen:

- Bei allen Gebührenhaushalten ist Kostenwahrheit herzustellen, und dies ist zur Basis für die Berechnung und Festlegung von kostendeckenden Einheitssätzen für die zu verrechnenden Gebühren zu machen.**
- Gebühren- oder Beitragssätze für die verschiedenen, von der Gemeinde verrechneten Abgaben, Gebühren und (Eltern-)Beiträge sind in kurzen Zeitabständen neu zu berechnen und wenigstens im Ausmaß der Inflationsrate anzupassen.**
- Auch marktwirtschaftliche Entgelte wie z.B. Eintrittskarten oder Verkaufspreise sind im Abstand von zwei bis drei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.**
- Alle eigenen Einnahmemöglichkeiten sind im gesetzlich möglichen Höchstmaß auszuschöpfen.**
- Freiwillige Leistungen wie Förderungen und Subventionen sowie laufende Ausgaben wie z.B. für Energieträger aller Art, Versicherungen, Zinsen und dergleichen sind laufend auf mögliche Einsparungspotentiale zu prüfen.**
- Vor Durchführung größerer Vorhaben sind deren Notwendigkeit sowie die finanzielle Verkraftbarkeit sowohl der Finanzierungs- als auch der Betriebskosten genauestens zu überprüfen.**

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Der vollständige Bericht wurde im Zuge der Sitzungseinladung den Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt.

Nachstehend wird der Bericht über die getroffenen Maßnahmen auf Grund des Überprüfungsergebnisses vom 23.10.2025 -*IVW3-A-3190201/008-2025*- der im September 2025 durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung der Aufsichtsbehörde übermittelt.

INHALT

1. Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise der letzten Einschau
2. Gemeindehaushalt
 - 2.1. Kassenführung
 - 2.2. Tresor
 - 2.3. Ermessensausgaben
 - 2.4. Konditionen Zahlwege
 - 2.5. Sachliche Zuordnung der Gebarungsfälle
 - 2.6. Saldovortrag investive Einzelvorhaben mehrjährig
 - 2.7. Gemeindebücherei Aufwandsentschädigung
 - 2.8. Kassenabschluss
 - 2.9. Förderungen der Gemeinde
3. Abgaben, Steuern und Gebühren
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Offene Forderungen - Abgabenrückstände
 - 3.3. Flächenerhebung
 - 3.4. Wasserversorgungsanlage
 - 3.5. Abwasserbeseitigungsanlage
 - 3.6. Friedhof
4. Prüfungsausschuss
5. Kindergarten Nachmittagsbetreuung
6. Finanzlage
 - 6.1. Personalkostenentwicklung
 - 6.2. Entwicklung Ertragsanteile/Umlagen
 - 6.3. Ausschließliche Gemeindeabgaben
 - 6.4. Entwicklung Schulumlagen und Musikschulbeiträge
 - 6.5. Schuldenentwicklung
 - 6.6. Projekte – Mittelfristige Finanzplanung
 - 6.7. Außerordentliche Investitionen – Verwendung der Bedarfszuweisungen
 - 6.8. Haushaltspotential

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER LETZTEN EINSCHAU

Wie im Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vom 23. Oktober 2025 beschrieben, wurde das Ergebnis dem Gemeinderat am 09.12.2025 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

2. GEMEINDEHAUSHALT

2.1. Kassenführung

Wie im Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vom 23. Oktober 2025 beschrieben, wurde das Ergebnis der Kassenführung dem Gemeinderat am 09.12.2025 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

2.2. Tresor

Das Sparbuch mit der Bezeichnung „OEWB Asperhofen“, welches einen Saldo von € 1.880,46 aufwies und das Kuvert mit der Beschriftung „Wirtschaftsbund“, in welchem sich € 101,66 befanden, wurden am 26.09.2025 auf das Haushaltskonto der Marktgemeinde Asperhofen einbezahlt. Die Gesamtsumme von € 1.983,06 wurde auf das Haushaltskonto: diverse Verwahrgelder 0/000000+379200 eingebucht. Für eine Auszahlung an einen rechtmäßigen Besitzer ist eine schriftliche Dokumentation des Anspruches vorzulegen.

2.3. Ermessensausgaben

Sämtliche Ermessensausgaben wurden gemäß der Empfehlung auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale sowie wirtschaftliche Treffsicherheit überprüft.

- Repräsentationsaufwand, Brauchtumspflege

Diese Einladungen wurden auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale sowie wirtschaftliche Treffsicherheit überprüft. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2025 über mögliche vorgeschlagene Einsparungen beraten und den im Budget eingearbeiteten Maßnahmen zugestimmt.

- Subventionen (VHS, Hilfswerk, Vereine, Chöre, Blasmusik, Senioren)

Der Finanzausschuss wird bis zum 31.03.2026 eine Richtlinie erarbeiten, worin die Rahmenbedingungen für die Behandlung von Subventionsansuchen geregelt werden.

Bis zur Vorlage dieser Richtlinie werden im Jahr 2026 keinerlei Subventionen ausbezahlt.

- Ehrungen und Auszeichnungen, Gratulationen

Gratulationen und Ehrungen werden gemäß der aktuellen Richtlinie, unter Einhaltung der verfügbaren Budgetmittel, fortgeführt.

- Gemeindebücherei

Wie in den Punkten 2.3. und 2.7. des Prüfberichtes der Gemeindeaufsicht hat die Gemeinde einen dringenden Handlungsbedarf bei der Organisation der Gemeindebücherei.

Im ersten Schritt wurde die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung ab dem Zeitpunkt der Überprüfung durch die Abteilung IVW3 mit sofortiger Wirkung eingestellt.

In einem Gespräch zwischen Bürgermeister Lechner und der Leiterin der Gemeindebücherei Frau Katharina Wolk wurde folgende Einigung erzielt:

Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und den Fortbestand der Gemeindebücherei zu ermöglichen, verzichteten die freiwilligen Helfer der Gemeindebücherei auf die Aufwandsentschädigung und leisten die Betreuung der Mediathek als ehrenamtliche Tätigkeit. Die finanziellen Mittel für die Aufwandsentschädigung von derzeit rund € 5.000,- stehen im Gegenzug der Mediathek als Jahresbudget für Medienankauf zur Verfügung. Außerdem wird das Ehrenamt in der Mediathek über die Gemeindemedien beworben.

- Topothek

Die Topothek wird unter Einhaltung der verfügbaren Budgetmittel fortgesetzt.

- Gemeindekalender, Gemeindezeitung

Bei der Erstellung des Gemeindekalenders und der Gemeindezeitung konnte in den letzten Jahren durch die Implementierung des Arbeitsaufwands in die Gemeindeverwaltung eine Kostenersparnis im fünfstelligen Bereich erzielt werden. Um weitere Kostenoptimierungen zu erzielen, wird derzeit ein neues Tool zur Erstellung der Gemeindezeitung getestet. (Ausgabe 12/2025) Ein aktiver Aufruf an die Betriebe in der Gemeinde und auch in der direkten Umgebung ist für 2026 geplant, um weitere Werbeeinnahmen lukrieren zu können. Die Möglichkeit einer Platzierung von Werbungen im Gemeindekalender wird derzeit geprüft, da dies eine Änderung des Layouts erfordern würde.

- Gemeindeausflug, Weihnachtsfeier

Bereits in den Vorjahren wurde beim Gemeindeausflug auf kostenintensive Busfahrten verzichtet und es wurden Ortswanderungen beziehungsweise ein Sommerfest am Bauhof angeboten. Zur Weihnachtsfeier wird erstmalig im Jahr 2025 lediglich der Personenkreis der aktuellen Mitarbeiter, des aktuellen Gemeinderates, der pensionierten Mitarbeiter sowie pensionierten Bürgermeister und Vizebürgermeister eingeladen. Diese Regelung wird unter Einhaltung der Budgetmittel fortgesetzt.

- Neujahrsempfang – Neuzuzieher

Für die Information an die neu zugezogenen Gemeindebürger wird eine Informationsbroschüre von der Verwaltung erstellt, welche den Bürgern nach Wohnsitzmeldung als HWS ausgehändigt wird.

- Babygeschenke

Die Gratulationen samt Babygeschenk werden unter Einhaltung der Budgetmittel fortgesetzt.

- Bankomatkosten

Die Weiterführung des Bankomaten wurde in der FA Sitzung am 26.11.2025 und in der GGR Sitzung am 03.12.2025 behandelt und es wurde folgende Vorgehensweise beschlossen: Der Betrieb des Bankomaten wird um ein weiteres Jahr weitergeführt und mit dem Gemeindebund wird die Möglichkeit einer Installation eines geförderten Bankomat über die OENB abgeklärt.

2.4. Konditionen Zahlwege

Für die Kontoführung des allgemeinen Haushaltskonto und des Steuern und Abgabekontos wurde ein Vergleichsangebot bei der Hypo NÖ eingeholt. Zeitgleich wurde mit der Hausbank, der Raiffeisenbank Wienerwald, über die Konditionen nachverhandelt.

Mit der Hausbank konnte daraufhin eine Verbesserung der Konditionen vereinbart werden, welche die quartalsmäßigen Kontogebühren mit max. € 250,00 deckelt. Im Vergleich mit der Hypo NÖ ist die Raiffeisen dadurch günstiger und planbar. Im Bereich Kassenkredit gibt es keine laufenden Gebühren, die Konditionen gelten bei Inanspruchnahme des Kassenkredites. Da die Marktgemeinde Asperhofen einen Kassenkredit nur in den äußersten Ausnahmefällen beansprucht, sind diese Konditionen für die Gemeinde vertretbar.

2.5. Sachliche Zuordnung der Gebarungsfälle

Die Zuordnung der Gebarungen wurde für das Haushaltsjahr 2025 überprüft und angepasst. Für das Budget 2026 wurden bereits die empfohlenen Konten budgetiert.

2.6. Saldovortrag investive Einzelvorhaben mehrjährig

Der Differenzbetrag im RA 2022 und RA 2023 wurde gemeinsam mit dem Softwareanbieter Gemdat aufgearbeitet.

Im Jahr 2021 hat es gepasst, somit auch korrekte Darstellung im HHP.

Im Jahr 2022 passierte ein Fehler (der PC1 wurde am neuen Konto nicht hinterlegt) bei der Kontenumstellung von 6/851100+894000 auf 6/851100+894001, jedoch keine Auswirkung auf das HHP.

Im Jahr 2023 wurde der Fehler bemerkt und korrigiert (der fehlende PC1 wurde im System wieder hinterlegt) somit jetzt korrekte Darstellung in der Historie im Buchhaltungsprogramm, jedoch noch Differenz im historischen RA in Papierform. Daher keine Auswirkung auf Berechnung des HHP.

2.7. Gemeindebücherei Aufwandsentschädigung

Wie bereits im Punkt 2.3. Ermessensausgaben berichtet, wurde die Auszahlung der „Aufwandsentschädigungen“ mit dem Zeitpunkt der Gebarungseinschau eingestellt.

Weitere Auszahlungen sind nur nach Vorlage einer Honorarnote unter Einhaltung der Budgetmittel möglich.

2.8. Kassenabschluss

Gemäß § 76 Abs. 6 NÖ GO 1973 wird dem Bürgermeister in der Vollziehung des Voranschlages vom Kassenverwalter

- a) der monatliche Kassenabschluss,
- b) vierteljährlich die Abgabenrückstände und
- c) mindestens vierteljährlich die Entwicklung der Finanzgeschäfte nach § 69a Abs. 4 zur Kenntnis gebracht. Es erfolgt eine schriftliche Dokumentation der jeweiligen Berichterstattung, welche nachweislich vom Kassenverwalter verwahrt wird.

2.9. Förderungen der Gemeinde

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asperhofen hat in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Vorgehensweise beschlossen:

- Wohnbauförderung

Die Gemeindeförderung endet mit 31.12.2025. Bis zum 31.12.2025 gestellte Förderansuchen (Datum Einreichung vollständiger Förderansuchen) behalten noch ihre Gültigkeit und werden noch entsprechend der Förderrichtlinie behandelt.

- PV und Energieförderung

Die Gemeindeförderung endet mit 31.12.2025. Bis zum 31.12.2025 gestellte Förderansuchen (Datum Einreichung vollständiger Förderansuchen) behalten noch ihre Gültigkeit und werden noch entsprechend der Förderrichtlinie behandelt.

- Katzenkastrationsförderung

Die Subvention wird ab 01.01.2026 eingestellt.

- Förderung Obstbaumankauf

Die Subvention wird ab 01.01.2026 eingestellt.

- Förderung Blumenschmuck

Die Subvention wird ab 01.01.2026 eingestellt.

- Förderung Tierzuchtbetriebe mit Ausnahme der gesetzlichen Verpflichtung

(NÖ TZG 2020)

§ 20

Verpflichtungen der Gemeinden

1. (1) Unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABl. Nr. L 511 vom 22. Februar 2019, S. 1, haben die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zur Erreichung des im § 1 Abs. 2 genannten Ziels dafür zu sorgen, dass für das Decken der vorhandenen weiblichen Rinder die erforderlichen männlichen Zuchttiere (bis zu 100 belegfähige Tiere einer Rasse, ein Vatertier) zur Verfügung stehen oder für das Halten dieser männlichen Zuchttiere bzw. zur Durchführung der künstlichen Besamung Beiträge zu leisten. Sind weniger als 50 belegfähige Rinder der gleichen Rasse vorhanden, ist der Förderung der künstlichen Besamung der Vorzug zu geben. Der Beitrag muss bei der Förderung der künstlichen Besamung mindestens 1/3 der jährlich von der Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung betragen. Diese Kosten sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren.

2. (2) Im Falle der Vatertierhaltung ist bei öffentlicher sowie gemeinschaftlicher Zuchtverwendung der Halterin bzw. dem Halter ein einmaliger Beitrag zu den Anschaffungskosten zu leisten. Der Beitrag hat bei jährlich mindestens 100 nachgewiesenen Rinderbelegungen, mindestens 25 % der Anschaffungskosten und bei jährlich mindestens 50 nachgewiesenen Belegungen 12,5 % der Anschaffungskosten zu betragen. Der Beitrag gilt grundsätzlich für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch für 2 Jahre. Der Mindestbeitrag kann auf die Höhe des durchschnittlichen Fleischpreises für vergleichbare Mastkategorien (Masttiere) begrenzt werden.

3. (3) Die Gemeinde kann im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, soweit dies im Interesse der Tierzucht geboten ist, die Vatertierhaltung und künstliche Besamung auch bei Schweinen, Schafen und Ziegen sowie Equiden im Rahmen der im Abs. 1 genannten Verordnung fördern.

Ab 01.01.2026 (es gilt das eingelangte Ansuchen bei der Gemeinde, nicht der Leistungszeitraum, Besamungsscheine für die Schweinezuchtbetriebe aus dem Jahr 2025 können 2026 nicht mehr anerkannt werden) erfolgt die Subvention im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gem. §20 NÖTZG 2020.

3. ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN

3.1. Allgemeines

Die Rückstände werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eingefordert. Der Prüfungsausschuss hat in der Sitzung am 28.11.2025 die offenen Forderungen und das damit verbundene Mahn- und Exekutionsverfahren überprüft. Die Überprüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses hat keinerlei Beanstandungen ergeben. Im Jahr 2025 wurden bereits 4 Mahn- und Exekutionsläufe durchgeführt. Somit erfolgte nach jeder Quartalsvorschreibung ein Mahnlauf.

3.2. Offene Forderungen – Abgabenrückstände

Keinerlei Beanstandungen.

3.3. Ergänzungsflächenerhebung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asperhofen hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Firma PT Trattner mit der vollflächigen Erhebung aller Berechnungsflächen in der Marktgemeinde Asperhofen beauftragt. Um eine möglichen Überlastung der Bauamtsverwaltung zu vermeiden, wurde der Umsetzungszeitraum für die Erhebung der rund 1.000 Liegenschaften für die Jahre 2026/2027 beauftragt.

3.4. Wasserversorgungsanlage

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asperhofen hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 die Gebühren um 5,82% für 2026 erhöht und somit an die inflationsbedingte Entwicklung angepasst. Der Gebührenhaushalt ist somit kostendeckend budgetiert.

3.5. Abwasserbeseitigungsanlage

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asperhofen hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 die Gebühren um 5,82% für 2026 erhöht und somit an die inflationsbedingte Entwicklung angepasst. Der Gebührenhaushalt ist somit kostendeckend budgetiert.

3.6. Friedhof

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asperhofen hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 die Gebühren um 5,82% für 2026 erhöht und somit an die inflationsbedingte Entwicklung angepasst. Die Auswirkungen der jährlichen Gebührenerhöhungen sollten sich auf den Gebührenhaushalt im 10 Jahres Durchschnitt positiv auswirken. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Investitionen an den beiden Friedhofsanlagen (Friedhofsmauern, Urnengräber,...) erforderlich.

Der Aufwand sollte sich in den nächsten Jahren wieder stabilisieren und es wird eine Kostendeckung im 10 Jahres Zeitraum angestrebt.

4. PRÜFUNGS AUSSCHUSS

Die Reduzierung auf 3 Sitzungen im Vorjahr ist auf das plötzliche Ableben des Vorsitzenden GR Josef Noll kurz vor Ende der Funktionsperiode des Gemeinderates zurückzuführen. Im Jahr 2025 wurden die Sitzungen des Prüfungsausschusses nach den Bestimmungen des § 82 Abs. 2 NÖ GO 1973 abgehalten. (4 Sitzungen, eine davon unvermutet) Der RA 2024 wurde gem. § 83 Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft und unterfertigt. Die nachweisliche Zustellung der Einladung ist bei den Einladungen für 2025 abgelegt und es erfolgt der Vermerk der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters jeweils am Protokoll, welches dem Gemeinderat in der nächsten, der Prüfung folgenden Sitzung, in einem eigenem TOP zur Kenntnis gebracht wurde.

5. KINDERGARTEN NACHMITTAGSBETREUUNG

Der Ausschuss für Bildung und Familie hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2025 über die Tarife, die per 01.01.2026 Geltung haben sollen, beraten und der Gemeinderat der Marktgemeinde Asperhofen hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Tarifierfassung mit Geltung ab 01.01.2026 beschlossen.

	von derzeit	auf zukünftig
Nachmittagsbetreuung VS, KiGa, TBE		
bis 20 Std./Monat	€ 55,81/Monat	€ 68,00/Monat
bis 30 Std./Monat	€ 66,97/Monat	€ 81,00/Monat
bis 40 Std./Monat	€ 78,13/Monat	€ 94,50/Monat
bis 50 Std./Monat	€ 89,29/Monat	€ 108,04/Monat
bis 60 Std./Monat	€ 100,45/Monat	€ 121,54/Monat
über 60 Std./Monat	€ 111,62/Monat	€ 135,06/Monat

Die weiteren Tarife werden gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 jährlich angepasst. Folgende Erhöhung wurden in der GR-Sitzung am 09.12.2025 beschlossen:

	Aktuell	Ab 01.01.2026
Beitrag für Spiel- und Fördermaterialien (TBE, KiGa's)	€ 12,60/Monat	€ 13,33/Monat
Beitrag für Spiel- und Fördermaterialien für NABI	€ 6,00/Monat (seit Sept. 2025)	€ 6,35/Monat
Verspätungszuschlag	€ 10,50/angefangener halben Stunde	€ 11,11/angefangener halber Stunde
Frühbetreuung VS	€ 10,50/Monat	€ 11,11/Monat

Die Tarife der Nachmittagsbetreuung VS, KiGa, TBE werden im Zuge der jährlichen geplanten Gebührenanpassung gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 angepasst. Dadurch ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den Mindestbetrag sichergestellt.

6. FINANZLAGE:

6.1. Personalkostenentwicklung

Die Entwicklung der Personalkosten in der Gemeinde Asperhofen liegt im Trend. Die Auslöser sind bekannt und wurden im Ergebnisprotokoll nochmals festgehalten. Gemessen am Ergebnishaushalt liegen jedoch die Personalkosten insgesamt unter dem Durchschnittswert der NÖ Gemeinden.

Eine Abfrage der Gemeinden in der WIR Region hat gezeigt, dass die Marktgemeinde Asperhofen in allen Personalbereichen (Verwaltung, Kinderbetreuung, Reinigung und Bauhof) unter dem Durchschnitt liegt.

Die Möglichkeiten von Personalkooperationen mit den Nachbargemeinden werden bereits geprüft.

6.2. Entwicklung Ertragsanteile/Umlagen

Der beschriebenen Veränderung der Nettoertragsanteile ist die Ursache der finanziell katastrophalen Zukunftsprognosen. Dies ist auch aus der mittelfristigen Finanzplanung ersichtlich. Das Einsparungspotential der Marktgemeinde ist mittlerweile zur Gänze ausgeschöpft.

Weitere Einsparungen sind nur noch mit einer Leistungskürzung möglich. (Einstellen des Musikschulbetriebes, Reduzierung des Kinderbetreuungsangebotes auf das gesetzliche Mindestmaß, Leistungsreduktion am Bauhof, ...)

Bei der Entwicklung der Umlagen und speziell bei der Kostenaufteilung ist eine Reform dringend notwendig, um den Fortbestand der einzelnen Gemeinden zu gewährleisten. Ohne wirksame Gegenmaßnahmen der Partner Land NÖ und Bund ist die Aufrechterhaltung der Gemeindeaufgaben gefährdet.

6.3. Ausschließliche Gemeindeabgaben

Bei den Steigerungen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ist die Gemeinde von der Entwicklung der Kommunalsteuer abhängig.

Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer unbürokratischen Anpassung der Raumplanung an die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Betriebe in Asperhofen.

Eine Erhöhung der Grundsteuer müsste im Ausmaß von mind. 300% erfolgen, um den geplanten Mehraufwand bei den Umlagen auszugleichen.

6.4. Entwicklung Schulumlagen und Musikschulbeiträge

Die Marktgemeinde Asperhofen ist ab 01.01.2026 Mitglied im Musikschulverband Maria-Anzbach/Eichgraben, welcher im September 2026 in den neuen Musikschulverband mit der Musikschule Laabental fusioniert. Eine Reduzierung der Kosten für die einzelnen Verbandsgemeinden wurde in den Rechenbeispielen für die Verbandsgründung bereits in Aussicht gestellt.

Die Reduzierung der Schulumlagen steht oft in Widerspruch mit dringend erforderlichen Investitionen und steigenden Personalkosten im Bildungsbereich.

6.5. Schuldenentwicklung

Der Schuldenabbau wird im geplanten Ausmaß fortgesetzt. Darlehensaufnahmen sind mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen nicht geplant. Die Tilgungen der NÖWWF Darlehen sind im MFP berücksichtigt.

Der Vermögenszuwachs des Sachanlagevermögens abzüglich der Neuverschuldung für die Jahre 2019-2024 ergibt ein Plus von € 2.201.400,-

6.6. Projekte – Mittelfristige Finanzplanung

Der Überschuss beim Projekt Liegenschaften ist durch die mit der Auflösung der Rücklagen verbundenen Zuführung zum Projekt entstanden. Da in der Marktgemeinde Asperhofen aktuell ein Entwicklungsprozess für die Liegenschaft der ehemaligen VS stattfindet, ist die Verwendung der Mittel für 2026 vorgesehen.

6.7. Außerordentliche Investitionen – Verwendung der Bedarfszuweisungen

Da die finanziellen Reserven der Gemeinde begrenzt sind, werden derzeit zum Großteil nur mittels Bedarfszuweisung finanzierte Projekte umgesetzt. Diese werden nur nach Sicherstellung der Finanzierung umgesetzt. Da die Bedarfszuweisungsauszahlung schwer kalkulierbar ist, verschieben sich Projekte teilweise in das Folgejahr.

Die Richtlinie zur Zuteilung der Bedarfszuweisungsmittel wird als nicht optimale Lösung für die Gemeinden gesehen. Dringend benötigte Mittel dürfen oft nicht bei wichtigen Projekten zur Finanzierung herangezogen werden. Bsp. Hochwasserschutz, Schul/Kindergartenbau, Ausbau der Infrastruktur. Hier wäre eine Verbesserung der Autonomie der Gemeinden und die damit verbundene Anpassung der Richtlinien an die finanziellen Herausforderungen dringend erforderlich.

6.8. Haushaltspotential

In der Entwicklung des HHP spiegelt sich die Entwicklung der Ertragsanteile und der Umlagen wieder.

Der im MFP geplante kontinuierliche Abbau des HHP steht im direkten Zusammenhang mit der Veränderung der Nettoertragsanteile.

Das derzeit noch positive HHP wird zur Vorfinanzierung von Projekten verwendet um eine Neuverschuldung mit verbundener Zinsbelastung zu vermeiden.

Der Bericht der Gebarungseinschau wurde
am 26.11.2025 im Finanzausschuss,
am 03.12.2025 im Gemeindevorstand und
am 09.12.2025 im Gemeinderat (TOP 4) behandelt.

Der Prüfbericht wurde zeitgleich mit der Sitzungseinladung dem Gemeinderat vollinhaltlich
übermittelt und in der Gemeinderatssitzung am 09.12.2025 im öffentlichen Teil behandelt.

Antrag Bgm. Lechner: Der Gemeinderat möge den Prüfbericht samt der
Stellungnahme der Gemeinde zur Kenntnis nehmen

Beschluss: keine Abstimmung erforderlich

TOP 5: Überarbeitung der Förderrichtlinien der Gemeindeförderungen

Im Zuge der Budgetplanung für das Jahr 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2030, ist auch in der Marktgemeinde Asperhofen die Auswirkungen der finanziell angespannten Bundesbudgetsituation spürbar. Da die Ausgabenbelastung für das Gesundheits- und das Sozialsystem im Gemeindehaushalt zunehmend problematisch wird, muss die Gemeinde mögliches Einsparungspotential bei den Ermessensausgaben erarbeiten.

Die Prüfung der Ermessensausgaben ist bereits die erste Konsolidierungsmaßnahme um die Gemeinde durch die derzeit schwierige Finanzsituation weiterhin erfolgreich steuern zu können.

Die aktuellen Gemeindeförderungen wurden auf ihre wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeindebürger und auf mögliche Doppelförderungen durch Bundes-, Landes-, oder EU-Förderungen hinterfragt.

Gemäß 2.3. der aktuellen Gebarungseinschau der Aufsichtsbehörde sind sämtliche Ermessensausgaben laufend auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale sowie wirtschaftliche Treffsicherheit zu prüfen.

Folgende Themenbereiche wurden im Zuge der Überprüfung im Bericht aufgelistet, beziehungsweise in der Abschlussbesprechung der Gemeinde zur Überprüfung empfohlen:

- Wohnbauförderung
- PV und Energieförderung
- Katzenkastrationsförderung
- Förderung Obstbaumankauf
- Förderung Blumenschmuck
- Förderung Tierzuchtbetriebe mit Ausnahme der gesetzlichen Verpflichtung
- Repräsentationsaufwand, Brauchtum (Verköstigungen)
- Subventionen (Chöre, Blasmusik, Senioren)
- Ehrungen und Auszeichnungen, Gratulationen
- Gemeindebücherei
- Topothek
- Gemeindekalendar, Gemeindezeitung
- Gemeindeausflug, Weihnachtsfeier
- Neujahrsempfang – Neuzuzieher
- Babygeschenke
- Bankomatkosten

Der Finanzausschuss hat den Punkt vorberaten und dem Gemeinderat folgende Maßnahmen zur Überarbeitung empfohlen:

- Wohnbauförderung
Die Gemeindeförderung endet mit 31.12.2025. Bis zum 31.12.2025 gestellte Förderansuchen (Datum Einreichung vollständiger Förderansuchen) behalten noch ihre Gültigkeit und werden noch entsprechend der Förderrichtlinie behandelt.
- PV und Energieförderung
Die Gemeindeförderung endet mit 31.12.2025. Bis zum 31.12.2025 gestellte Förderansuchen (Datum Einreichung vollständiger Förderansuchen) behalten noch ihre Gültigkeit und werden noch entsprechend der Förderrichtlinie behandelt.
- Katzenkastrationsförderung
Die Subvention wird ab 01.01.2026 eingestellt.
- Förderung Obstbaumankauf
- *Die Subvention wird ab 01.01.2026 eingestellt.*
- Förderung Blumenschmuck
- *Die Subvention wird ab 01.01.2026 eingestellt.*
- Förderung Tierzuchtbetriebe mit Ausnahme der gesetzlichen Verpflichtung (NÖ TZG 2020)

§ 20

Verpflichtungen der Gemeinden

4. (1) Unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABl. Nr. L 511 vom 22. Februar 2019, S. 1, haben die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zur Erreichung des im § 1 Abs. 2 genannten Ziels dafür zu sorgen, dass für das Decken der vorhandenen weiblichen Rinder die erforderlichen männlichen Zuchttiere (bis zu 100 belegfähige Tiere einer Rasse, ein Vatertier) zur Verfügung stehen oder für das Halten dieser männlichen Zuchttiere bzw. zur Durchführung der künstlichen Besamung Beiträge zu leisten. Sind weniger als 50 belegfähige Rinder der gleichen Rasse vorhanden, ist der Förderung der künstlichen Besamung der Vorzug zu geben. Der Beitrag muss bei der Förderung der künstlichen Besamung mindestens 1/3 der jährlich von der Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung betragen. Diese Kosten sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren.

5. (2) Im Falle der Vatertierhaltung ist bei öffentlicher sowie gemeinschaftlicher Zuchtverwendung der Halterin bzw. dem Halter ein einmaliger Beitrag zu den Anschaffungskosten zu leisten. Der Beitrag hat bei jährlich mindestens 100 nachgewiesenen Rinderbelegungen, mindestens 25 % der Anschaffungskosten und bei jährlich mindestens 50 nachgewiesenen Belegungen 12,5 % der Anschaffungskosten zu betragen. Der Beitrag gilt grundsätzlich für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch für 2 Jahre. Der Mindestbeitrag kann auf die Höhe des durchschnittlichen Fleischpreises für vergleichbare Mastkategorien (Maststiere) begrenzt werden.

6. (3) Die Gemeinde kann im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, soweit dies im Interesse der Tierzucht geboten ist, die Vatertierhaltung und künstliche Besamung auch bei Schweinen, Schafen und Ziegen sowie Equiden im Rahmen der im Abs. 1 genannten Verordnung fördern.

Ab 01.01.2026 (es gilt das Ansuchen bei der Gemeinde, nicht der Leistungszeitraum. Besamungsscheine aus dem Jahr 2025 können 2026 nicht mehr anerkannt werden) erfolgt die Subvention im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gem. §20 NÖTZG 2020.

- Repräsentationsaufwand, Brauchtum (Verköstigungen)
Im Zuge der Brauchtumpflege werden die Feuerwehren, Gesangsverein, Chor, Blasmusik, kirchliche Vertreter, Kameradschaftsbund, Senioren, sonstige Vereine bei diversen Veranstaltungen beziehungsweise Versammlungen unterstützt.

Diese Einladungen wurden auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale sowie wirtschaftliche Treffsicherheit überprüft.

- *Subventionen (VHS, Hilfswerk, Vereine, Chöre, Blasmusik, Senioren)
Der Finanzausschuss wird bis zum 31.03.2026 eine Richtlinie erarbeiten, worin die Rahmenbedingungen für die Behandlung von Subventionsansuchen geregelt werden.
Bis zur Vorlage dieser Richtlinie werden im Jahr 2026 keinerlei Subventionen ausbezahlt.*
- *Ehrungen und Auszeichnungen, Gratulationen
Gratulationen und Ehrungen werden gemäß der aktuellen Richtlinie fortgeführt, unter Einhaltung der verfügbaren Budgetmittel.*
- *Gemeindebücherei
Wie in den Punkten 2.3. und 2.7. des Prüfberichtes der Gemeindeaufsicht hat die Gemeinde einen dringenden Handlungsbedarf bei der Organisation der Gemeindebücherei.
Im ersten Schritt wurde die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung ab dem Zeitpunkt der Überprüfung durch die Abteilung IVW3 mit sofortiger Wirkung eingestellt.
In einem Gespräch zwischen Bürgermeister Lechner und der Leiterin der Gemeindebücherei Frau Katharina Wolk wurde folgende Einigung erzielt: Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und den Fortbestand der Gemeindebücherei zu ermöglichen, verzichten die freiwilligen Helfer der Gemeindebücherei auf die Aufwandsentschädigung und leisten die Betreuung der Mediathek als ehrenamtliche Tätigkeit. Die finanziellen Mittel für die Aufwandsentschädigung von derzeit rund € 5.000,- stehen im Gegenzug der Mediathek als Jahresbudget für Medienankauf zur Verfügung. Außerdem wird das Ehrenamt in der Mediathek über die Gemeindemedien beworben.*
- *Topothek
Die Topothek wird unter Einhaltung der verfügbaren Budgetmittel fortgesetzt.*
- *Gemeindekalender, Gemeindezeitung
Bei der Erstellung des Gemeindekalenders und der Gemeindezeitung konnte in den letzten Jahren durch die Implementierung des Arbeitsaufwands in die Gemeindeverwaltung eine Kostenersparnis im fünfstelligen Bereich erzielt werden. Um weitere Kostenoptimierungen zu erzielen, wird derzeit ein neues Tool zur Erstellung der Gemeindezeitung getestet. (Ausgabe 12/2025) Ein aktiver Aufruf an die Betriebe in der Gemeinde und auch in der direkten Umgebung ist für 2026 geplant, um weitere Werbeeinnahmen lukrieren zu können. Die Möglichkeit einer Platzierung von Werbungen im Gemeindekalender wird derzeit geprüft, da dies eine Änderung des Layouts erfordern würde.*
- *Gemeindeausflug, Weihnachtsfeier
Bereits in den Vorjahren wurde beim Gemeindeausflug auf kostenintensive Busfahrten verzichtet und es wurden Ortswanderungen beziehungsweise ein Sommerfest am Bauhof angeboten. Zur Weihnachtsfeier wird erstmalig im Jahr 2025 lediglich der Personenkreis der aktuellen Mitarbeiter, des aktuellen Gemeinderates, den pensionierten Mitarbeitern, sowie pensionierten Bürgermeister und Vizebürgermeister eingeladen. Diese Regelung wird unter Einhaltung der Budgetmittel fortgesetzt.*
- *Neujahrsempfang – Neuzuzieher*

Für die Information an die neu zugezogenen Gemeindebürger wird eine Informationsbroschüre erstellt, welche den Bürgern nach Wohnsitzmeldung als HWS ausgehändigt wird.

- **Babygeschenke**
Die Gratulationen samt Babygeschenk werden unter Einhaltung der Budgetmittel fortgesetzt.
- **Bankomatkosten**
Für den Betrieb des Bankomaten gibt es einen Vertrag mit der Firma Euronet bis 2028. Daher wird der Bankomat unter Einhaltung der Budgetmittel weiter betrieben werden.

Antrag Bgm. Lechner: Der Gemeinderat möge das vom Finanzausschuss ausgearbeitete Einsparungsprogramm, wie im TOP 5 beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 6: Anpassung Aufschließungsabgabe

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 in Verbindung mit dem GR-Beschluss vom 04.11.2024 soll die Aufschließungsabgabe gesamt um 5,82 % erhöht werden. Beginnend mit 01.01.2026 wird die Aufschließungsabgabe gem. NÖ Bauordnung wie folgt festgesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Aufschließungsabgabe	€ 651,66	€ 689,59

Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Einhebung der Aufschließungsabgabe (Anlage A) wie beschrieben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 7: Anpassung Hundeabgabe

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 in Verbindung mit dem GR-Beschluss vom 04.11.2024 soll die Hundeabgabe gesamt um 5,82 % erhöht werden. Beginnend mit 01.01.2026 wird die Hundeabgabe für das Halten von Hunden gem. NÖ Hundehaltegesetz wie folgt gesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde jährlich pro Hund	€ 120,68	€ 127,70
für alle übrige Hunde		
für den ersten und zweiten Hund jährlich pro Hund	€ 30,18	€ 31,94
ab dem dritten Hunde jährlich pro Hund	€ 42,24	€ 44,70

Die Abgabe für Nutzhunde bleibt aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Höchstmaß bei € 6,54.

Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die Hundeabgabenordnung (Anlage B) wie beschrieben beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 8: Anpassung Friedhofsgebührenverordnung

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 in Verbindung mit dem GR-Beschluss vom 04.11.2024 sollen die Friedhofsgebühren gesamt um 5,82 % erhöht werden. Beginnend mit 01.01.2025 werden die Friedhofsgebühren gem. NÖ Bestattungsgesetz für die Friedhöfe Asperhofen und Johannesburg wie folgt festgesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Grabstellengebühr		
Familiengrab zur Beerdigung von 2 Leichen und Urnen	€ 267,51	€ 283,08
Familiengrab zur Beerdigung von 4 Leichen und Urnen	€ 428,02	€ 452,93
Mauergrab für 2 Leichen und Urnen	€ 410,18	€ 434,05
Mauergrab für 4 Leichen und Urnen	€ 642,03	€ 679,40
Gruften für 6 Leichen und Urnen	€ 3.263,66	€ 3.453,61
Urnennischen für 4 Urnen (erstmalig)	€ 1.902,32	€ 2.013,04
Verlängerungsgebühren		
Erdgrabstelle (für 10 Jahre)	siehe jeweilige Grabstellengebühr	siehe jeweilige Grabstellengebühr
Urnennische und Urnenplätze (für 10 Jahre)	€ 428,02	€ 452,93
Grüfte (für 10 Jahre)	1/3 der Grabstellengebühr für Grüfte	1/3 der Grabstellengebühr für Grüfte
Beerdigungsgebühren		
Beerdigung Leiche in Erdgrabstelle	€ 475,58	€ 503,26
Beerdigung Urne in Erdgrabstelle (50% der Beerdigung in einer Erdgrabstelle)	€ 237,79	€ 251,63
Beerdigung Urne in Urnennische oder auf Urnenplatz	€ 190,24	€ 201,31
Beerdigung einer Leiche oder einer Urne in einer Gruft	€ 689,59	€ 729,72
1-teiligen Grabdeckel abheben/aufsetzen	€ 497,70	€ 528,00
3-teiligen Grabdecken abheben/aufsetzen		€ 696,00
Beerdigung außerhalb der Dienstzeit	€ 122,47	€ 129,60

Die Fa. Beier, Neulengbach, hat uns mit Schreiben vom 13.10.2025 darüber informiert, dass für die Kosten für das Abheben, Zwischenlagern und späteres Wiederaufsetzen der Grabdeckel eine Preisanpassung ab 01.01.2026 erfolgen wird. Diese Kosten (1-teiliger und 3-teiliger Grabdeckel) werden daher direkt übernommen.

Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenordnung (Anlage C) wie oben beschrieben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 9: Anpassung Kanalabgabenordnung

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 in Verbindung mit dem GR-Beschluss vom 04.11.2024 sollen die Kanalabgaben und -gebühren gesamt um 5,82 % erhöht werden.

Beginnend mit 01.01.2026 werden die Kanalabgaben und -gebühren gem. NÖ Kanalgesetz wie folgt festgesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Kanalanschlussabgabe SW	€ 12,26	€ 12,97
Kanalanschlussabgabe RW	€ 5,86	€ 6,20
Kanalbenützungsgebühr	€ 2,80	€ 2,96

Für die Einleitung von Schmutz- und Regenwasser ergibt sich somit ein Einheitssatz von € 3,256.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge die Kanalanschlussabgaben (Anlage D) wie oben beschrieben beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge die Kanalbenützungsgebühr (Anlage D) wie oben beschrieben beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

3x Gegenstimme FPÖ

TOP 10: Anpassung Wasserabgabenordnung

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 in Verbindung mit dem GR-Beschluss vom 04.11.2024 sollen die Wasserabgaben und -gebühren gesamt um 5,82 % erhöht werden.

Beginnend mit 01.01.2026 (Abgabe) bzw. 01.04.2026 (beide Gebühren) werden die Wasserabgaben und -gebühren gem. NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz wie folgt festgesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Wasseranschlussabgabe	€ 8,95	€ 9,05
Bereitstellungsbetrag	€ 48,27	€ 51,08
Wasserbezug	€ 2,40	€ 2,54

Bei der Wasseranschlussabgabe werden bei einem Einheitssatz von € 9,05 die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Die zu verrechnende Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Bereitstellungsbetrages und der Größe des Wasserzählers.

Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die Wasseranschlussabgabe (Anlage E) wie oben beschrieben wie beschrieben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 11: Anpassung Gebühren Betreuungseinrichtungen

- a) Der Ausschuss für Bildung und Familie hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2025 darüber beraten, den Beitrag für Spiel- und Fördermaterialien in der NABI in der Volksschule zu reduzieren.
Seitens des Ausschusses wurde ein Beitrag von € 6,00/Monat und Kind beginnend mit September 2025 vorgeschlagen.
Da die Reduzierung bis jetzt nicht im Gemeinderat beschlossen wurde, ist eine Aufrollung des Bastelbeitrages rückwirkend mit 09/2025 erforderlich.
Für die Abgabepflichtigen ergibt sich somit für die 4 Monate (Sept. – Dez.) ein Guthaben, das entweder als Gutschrift für die nächste Vorschreibung gilt, oder, unter Bekanntgabe einer Bankverbindung, ausbezahlt werden kann.

<u>Antrag Bgm Lechner:</u>	Der Gemeinderat möge den Beitrag für Spiel- und Fördermaterialien in der NABI in der Volksschule auf € 6,00/Monat und Kind rückwirkend mit September 2025 reduzieren.
<u>Beschluss:</u>	Der Antrag wird angenommen
<u>Abstimmung:</u>	einstimmig

- b) Im Punkt 5 des Prüfberichtes der Aufsichtsbehörde wurde festgestellt, dass die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten zu niedrig angesetzt sind.

Die Tarife für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten pro Kind und Monat wurden in der Gemeinderatssitzung vom 4.12.2024 auf Basis einer Indexierung von 5,0% wie folgt festgelegt:

Tarifeinheit	Betrag
bis 20 Stunden pro Monat	€ 55,81
bis 30 Stunden pro Monat	€ 66,97
bis 40 Stunden pro Monat	€ 78,13
bis 50 Stunden pro Monat	€ 89,29
bis 60 Stunden pro Monat	€ 100,45
über 60 Stunden pro Monat	€ 111,62

Der von der Marktgemeinde vorgeschriebene Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten entspricht derzeit nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 hat der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit monatlich mindestens € 50,-- zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden.

Die Bestimmung des Paragraph 25 trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Im April 2025 wurde die 5,0% Schwelle das letzte Mal erreicht. Der wertgesicherte Betrag beträgt daher derzeit € 67,77 (Quelle: Wertsicherungsrechner - STATISTIK AUSTRIA).

Der aktuelle auf volle Euro gerundete Beitragssatz beträgt somit € 68,--.

Der Ausschuss für Bildung und Familie hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2025 über die Tarife, die per 01.01.2026 Geltung haben sollen, beraten. Folgende Tarife wurden vom Ausschuss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen:

	von derzeit	auf zukünftig
Nachmittagsbetreuung VS, KiGa, TBE		
bis 20 Std./Monat	€ 55,81/Monat	€ 68,00/Monat
bis 30 Std./Monat	€ 66,97/Monat	€ 81,00/Monat
bis 40 Std./Monat	€ 78,13/Monat	€ 94,50/Monat
bis 50 Std./Monat	€ 89,29/Monat	€ 108,04/Monat
bis 60 Std./Monat	€ 100,45/Monat	€ 121,54/Monat
über 60 Std./Monat	€ 111,62/Monat	€ 135,06/Monat

Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung unsere Betreuungseinrichtungen (VS, KiGa's, TBE) entsprechend dem Ergebnis der Gebarungseinschau sowie der Empfehlung des Ausschusses beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

- c) Die weiteren Tarife gem. untenstehender Tabelle sollen gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 in Verbindung mit dem GR-Beschluss vom 04.11.2024 gesamt um 5,82 % erhöht werden.

Beginnend mit 01.01.2026 werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Beitrag für Spiel- und Fördermaterialien (TBE, KiGa's)	€ 12,60/Monat	€ 13,33/Monat
Beitrag für Spiel- und Fördermaterialien für NABI	€ 6,00/Monat (seit Sept. 2025)	€ 6,35/Monat
Verspätungszuschlag	€ 10,50/angefangener halben Stunde	€ 11,11/angefangener halber Stunde
Frühbetreuung VS	€ 10,50/Monat	€ 11,11/Monat

Die Beiträge für die Ferienbetreuung in den Sommerferien werden mit heutigem Stand noch nicht indexiert. Hier ist eine komplette Überarbeitung geplant. Der zuständige Ausschuss wird im nächsten Jahr in einer Sitzung die Überarbeitung beraten.

Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die vorgenannten Tarife für unsere Betreuungseinrichtungen (VS, KiGa's, TBE) wie oben beschrieben anpassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

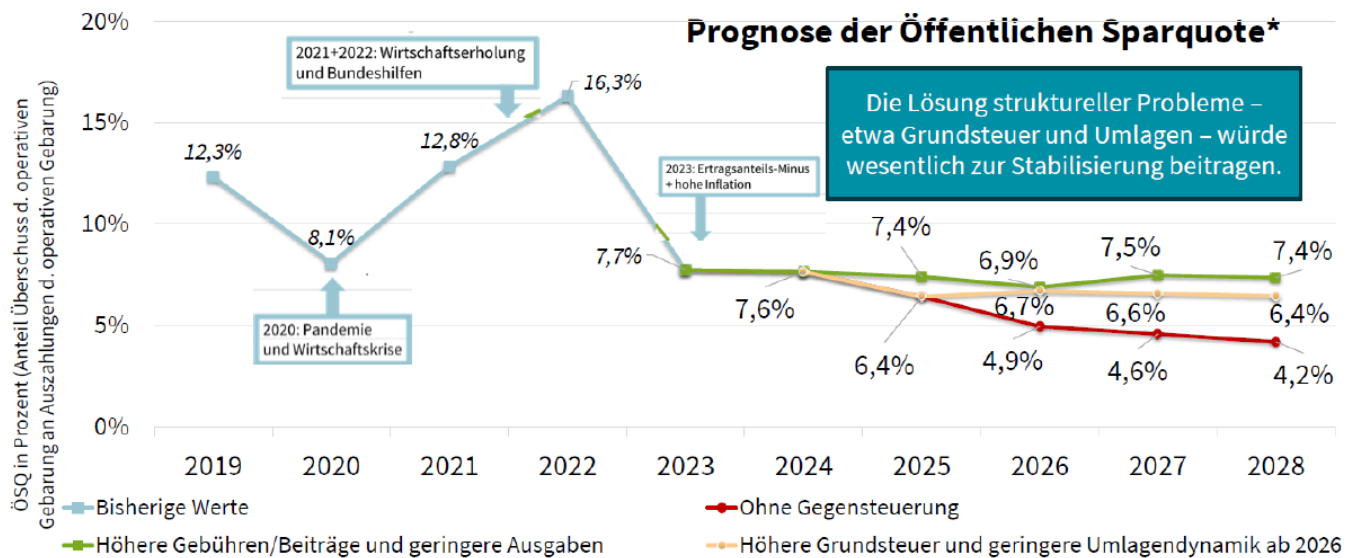
TOP 12: VA 2026

Der Voranschlag 2026 und der MFP 2027-2030 wird dem Gemeinderat durch den Finanzreferenten GGR Thomas Ott und den Kassenverwalter AL Martin Baureder zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Der Voranschlag samt MFP ist in der Zeit vom 11. – 25.11.2025 zur öffentlichen Aufsicht aufgelegt. Mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen und keinerlei Verbesserungsvorschläge der Gemeinderäte abgegeben worden. Detailfragen der Gemeinderäte zum Budget konnten bereits im Vorfeld von der Gemeindeführung beantwortet werden.

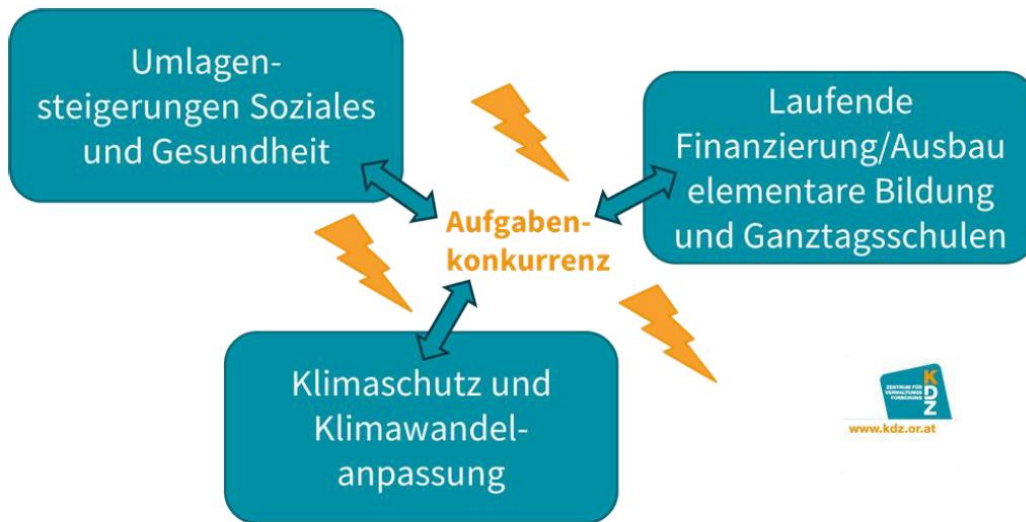
In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Mobilität, Verkehr und Digitalisierung am 26.11.2025 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Voranschlagentwurfs samt Beilagen. In dieser Sitzung hat der Ausschuss den Entwurf einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

In der Sitzung des Gemeindevorstands am 03.12.2025 wurde der Entwurf einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.



Das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung hat im Auftrag des Österreichischen Städtebundes eine Prognose zur Entwicklung der Gemeindefinanzen bis zum Jahr 2028 erstellt. Unter Berücksichtigung aktueller Prognosegrundlagen (insb. WIFO, BMF) (Szenario 1) sinkt die Liquidität der Städte und Gemeinden zunehmend. Für das Jahr 2025 ist mit rund 45 Prozent an Abgangsgemeinden zu rechnen, Tendenz steigend.

Zentrale Kennzahl zur Einschätzung der Gemeindefinanzen ist der Saldo der operativen Gebarung. Dies sind jene Mittel, welche den Städten und Gemeinden nach Deckung des laufenden Betriebs für Investitionen und Tilgungen zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der Inflation wird der Saldo der operativen Gebarung bereits 2026 nur mehr die Hälfte des Niveaus von 2019 erreichen.



Ausgabenkonkurrenz Kinderbetreuung – Soziales/Gesundheit – Klimaschutz

Zu betonen ist, dass die Gemeinden in den nächsten Jahren mit hohen Leistungs- und Investitionserfordernissen konfrontiert sind. Erstens ist sowohl quantitativ als auch qualitativ in den **Kinderbetreuungsbereich** zu investieren. Zweitens tragen die Städte und Gemeinden wesentlich zur Finanzierung der sehr dynamischen Aufgabenbereiche Soziales und Gesundheit bei. Drittens kommen auf die Gemeinden hohe Investitionsbedarfe im **Klimaschutz** zu.

Diese Ausgabenkonkurrenz ist kritisch zu sehen, da sie die Finanzierbarkeit der **kommunalen Daseinsvorsorge** kontinuierlich untergräbt.

Operativ	Finanzierungshaushalt		
	Mittelverwendung	Mittelaufbringung	Differenz
Gruppe 0	758 500	240 600	- 517 900
Gruppe 1	80 500	13 600	- 66 900
Gruppe 2	1 576 400	582 700	- 993 700
Gruppe 3	176 500	1 600	- 174 900
Gruppe 4	602 400		- 602 400
Gruppe 5	825 900	1 600	- 824 300
Gruppe 6	152 700	6 000	- 146 700
Gruppe 7	39 300	3 600	- 35 700
Gruppe 8	1 556 000	1 397 900	- 158 100
Gruppe 9	40 800	3 570 200	3 529 400
Summe	5 809 000	5 817 800	8 800

Geplante Investitionen 2026

Verwendung für	geplante Ausgaben	geplante Einnahmen	Mittelaufbringung
Liegenschaften	80 900	80 900	Übernahme aus 2025
Feuerwehren	55 000	55 000	Bedarfszuweisung
Straßenbauprojekte	350 000	350 000	Bedarfszuweisung
Bauhof Fahrzeug	90 000	90 000	Bedarfszuweisung
Güterwege	25 000	7 500	Bedarfszuweisung
		7 500	Beitrag ST 8
		10 000	Zuführung aus der operativen Gebarung
Hochwasserschutz	1 000 000	200 000	Entnahme aus Reserven
		300 000	Landesförderung
		500 000	Bundesförderung
Amt- Betriebsausstattung	14 300	14 300	operative Gebarung
Ankauf Verkehrszeichen	1 500	1 500	operative Gebarung
Maschinen Bauhof	2 000	2 000	operative Gebarung
Hausanschl. WVA	10 000	10 000	Anschlussgebühren
Hausanschl. ABA	10 000	10 000	Anschlussgebühren
Summe Investitionen	1 638 700	1 638 700	

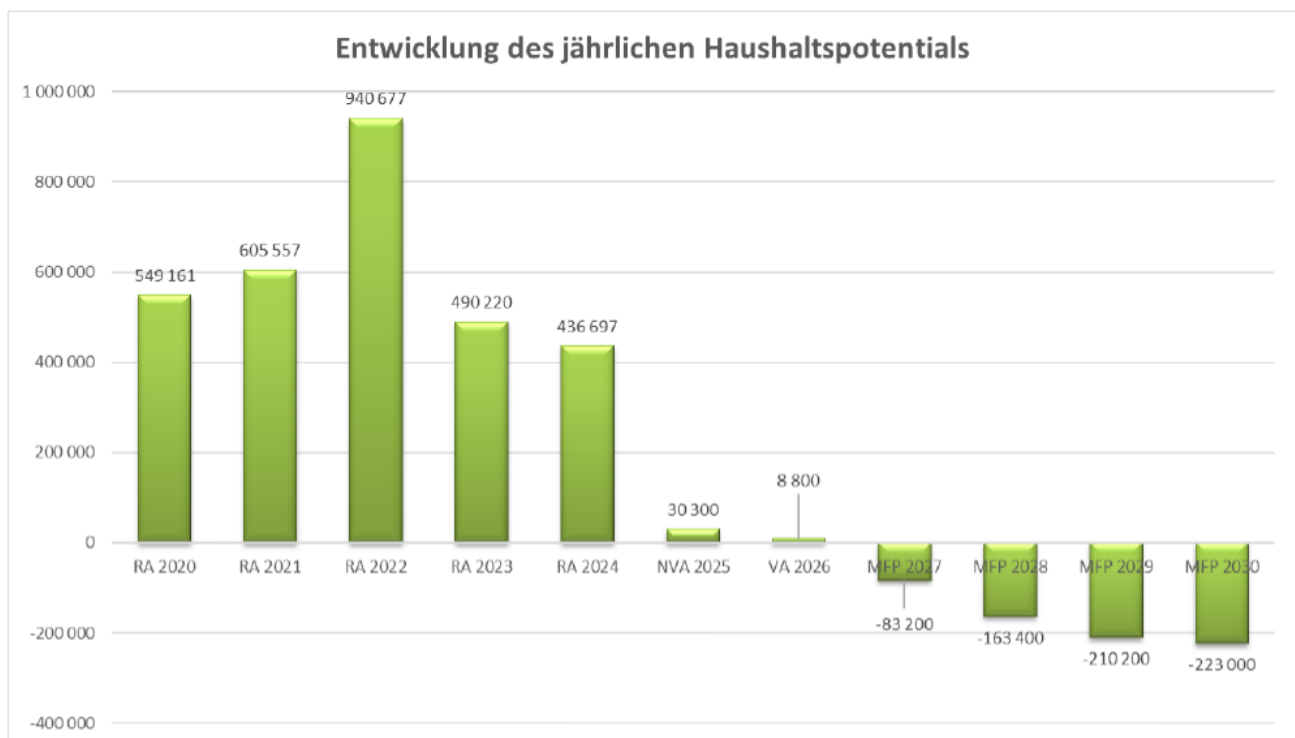
Geplante Investitionen 2027-2030

Verwendung für	geplante Ausgaben			
	2027	2028	2029	2030
Bauhof Fahrzeuge	60 000	90 000	100 000	100 000
Feuerwehren	55 000	25 000	25 000	25 000
Straßenbau u. Beleuchtung	380 000	380 000	380 000	380 000
Güterwege	25 000	25 000	25 000	25 000
sonst. Anschaffungen PC2	40 000	46 000	30 000	30 000
Summe Investitionen	560 000	566 000	560 000	560 000

operativer Finanzierungshaushalt 2027-2030

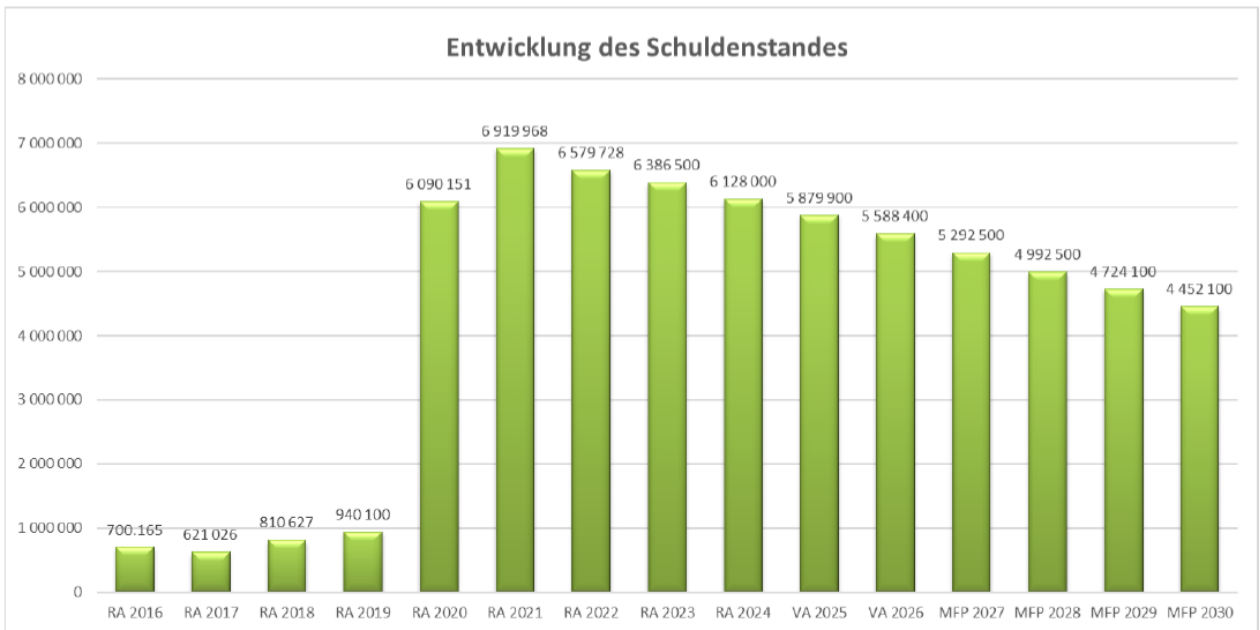
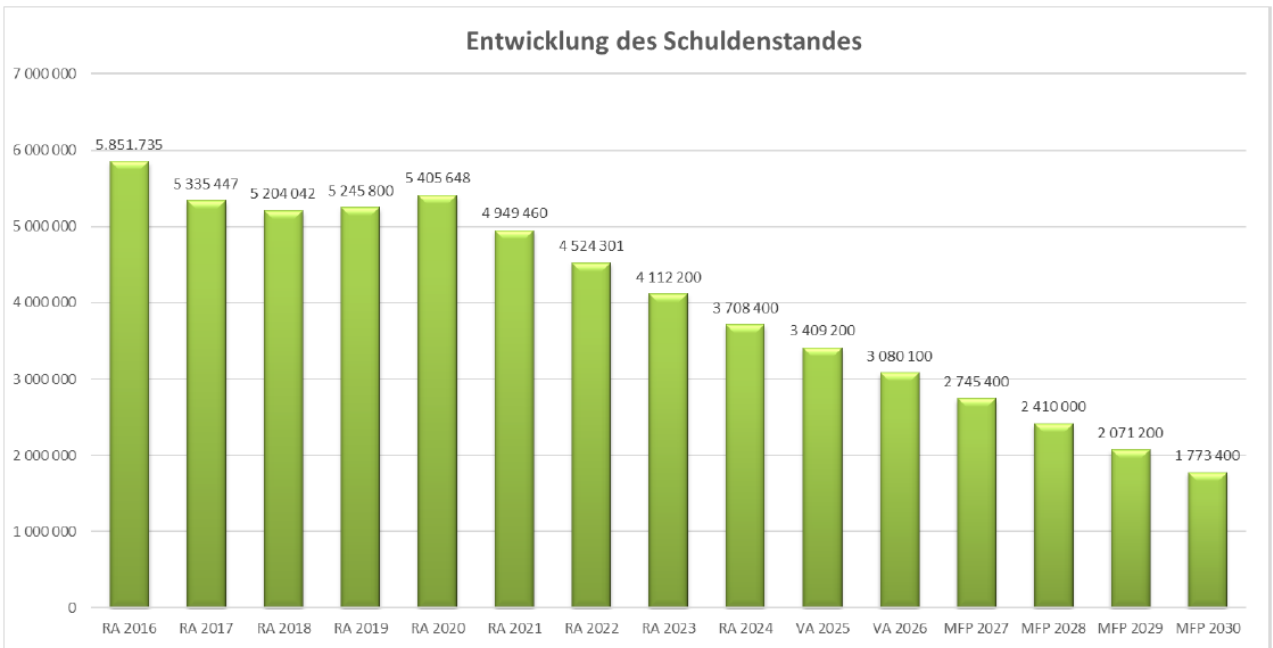
	2027	2028	2029	2030
Mittelaufbringung	5 830 300	5 840 300	5 920 300	6 020 800
Mittelverwendung	5 913 500	6 003 700	6 130 500	6 243 800
Ergebnis Finanzierungshaushalt	- 103 200	- 163 400	- 210 200	- 223 000

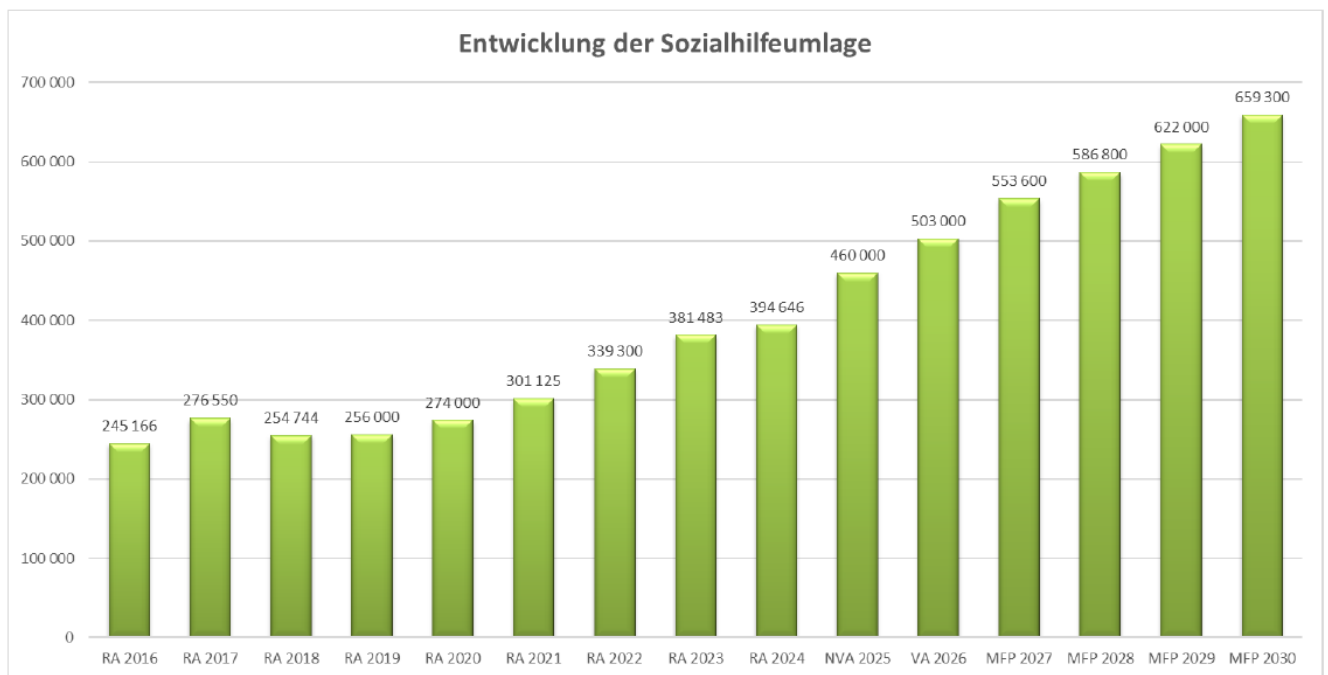
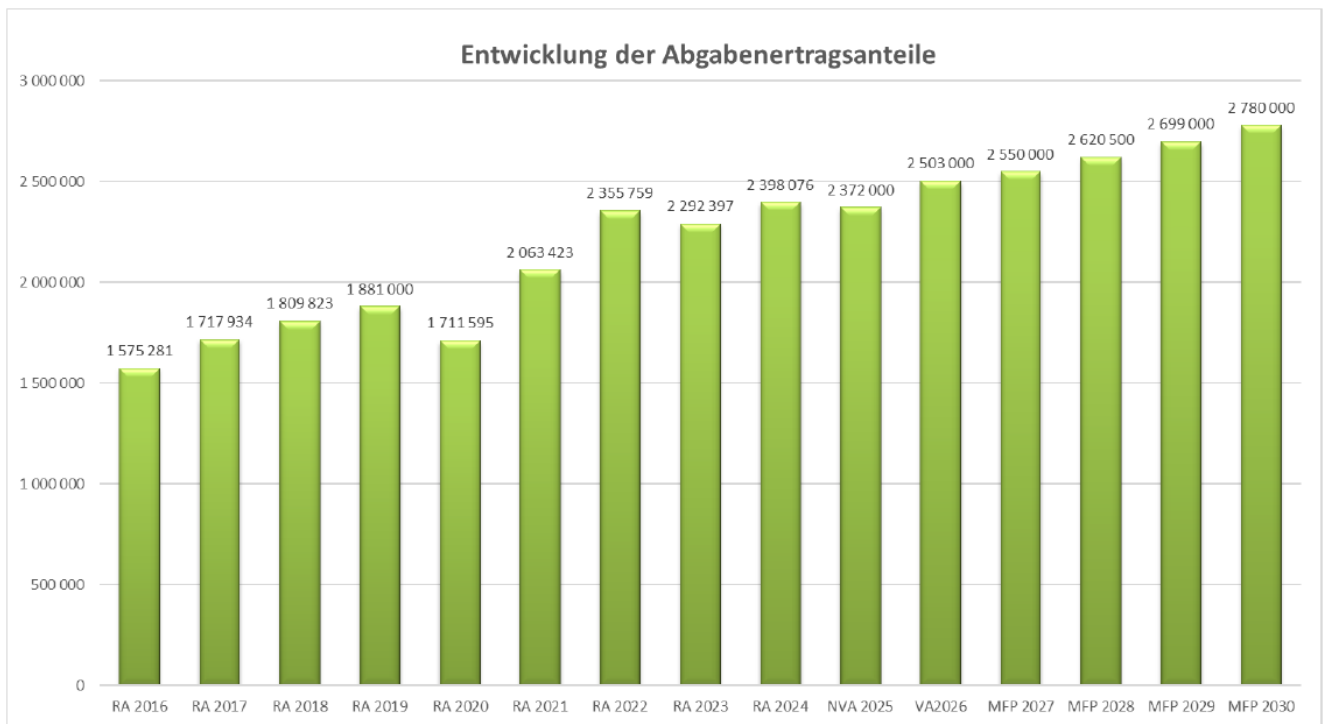
Haushaltspotentialrücklage	
1 605 900	31.12.2025
201 200	geplante Entnahme
-	geplante Zuführung
1 404 700	31.12.2026

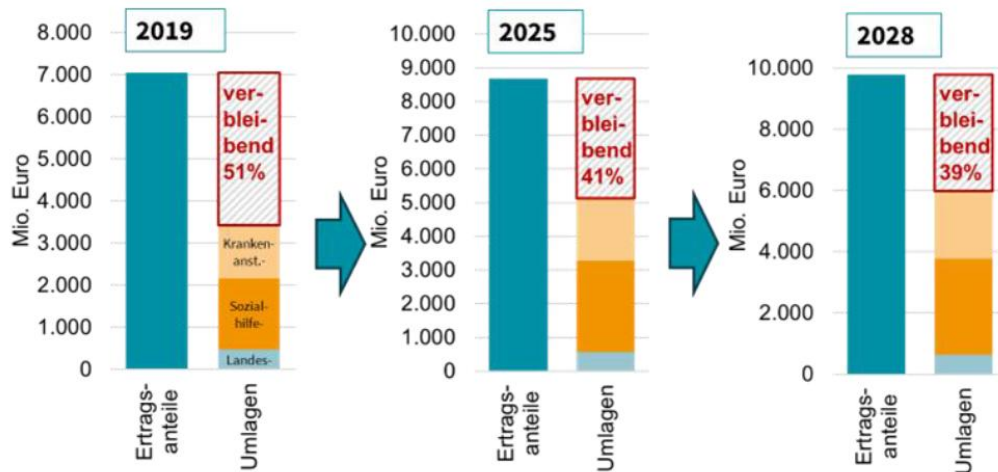
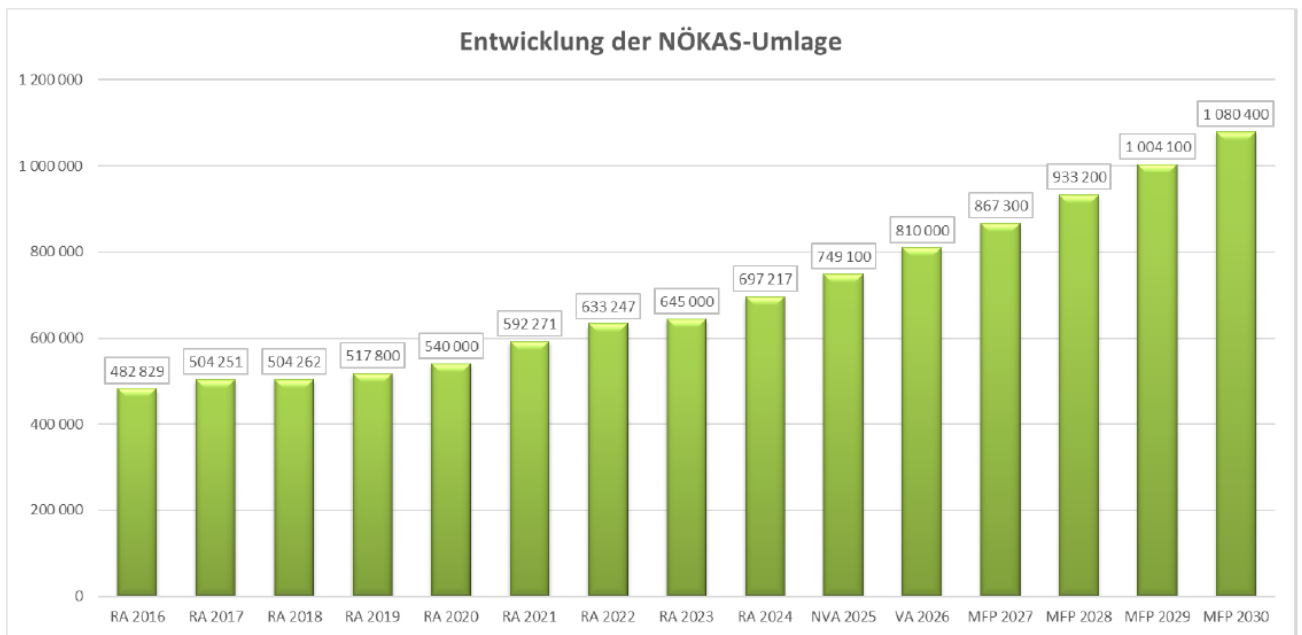


Entwicklung des Schuldenstandes						
	12/2025	12/2026	Zugang	Tilgung	Zinsen	Netto Schuldendienst
<i>Darlehen ohne A85-A89</i>	5 879 900	5 588 400	-	291 500	80 300	371 800
<i>Darlehen A85-89</i>	3 409 200	3 080 100		329 100	66 200	395 300
Gesamt	9 289 100	8 668 500	-	620 600	146 500	767 100

Entwicklung des Schuldenstandes MFP					
	12/2026	12/2027	12/2028	12/2029	12/2030
Darlehen ohne A85-A89	5 588 400	5 292 500	4 992 500	4 724 100	4 452 100
Darlehen A85-89	3 080 100	2 745 400	2 410 000	2 071 200	1 773 400
Gesamt	8 668 500	8 037 900	7 402 500	6 795 300	6 225 500







Während 2019 noch 51 % der Ertragsanteile für die kommunale Daseinsvorsorge verblieben, werden es 2028 nach Abzug der drei großen Umlagen nur mehr 39 % sein.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2026 (Anlage F) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 13: MFP 2027-2030

Der Voranschlag 2026 und der MFP 2027-2030 wird dem Gemeinderat durch den Finanzreferenten GGR Thomas Ott und den Kassenverwalter AL Martin Baureder zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Der Voranschlag samt MFP ist in der Zeit vom 11. – 25.11.2025 zur öffentlichen Aufsicht aufgelegt. Mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen und keinerlei Verbesserungsvorschläge der Gemeinderäte abgegeben worden. Detailfragen der Gemeinderäte zum Budget konnten bereits im Vorfeld von der Gemeindeführung beantwortet werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Mobilität, Verkehr und Digitalisierung am 26.11.2025 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Voranschlagentwurfs samt Beilagen. In dieser Sitzung hat der Ausschuss den Entwurf einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

In der Sitzung des Gemeindevorstands am 03.12.2025 wurde der Entwurf einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

<u>Antrag Bgm Lechner:</u>	Der Gemeinderat möge den vorliegenden MFP 2027-2030 (Anlage F) beschließen.
<u>Beschluss:</u>	Der Antrag wird angenommen
<u>Abstimmung:</u>	einstimmig

TOP 14: Kassenkredit

Der Voranschlag 2026 und der MFP 2027-2030 wird dem Gemeinderat durch den Finanzreferenten GGR Thomas Ott und den Kassenverwalter AL Martin Baureder zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Der Voranschlag samt MFP ist in der Zeit vom 11. – 25.11.2025 zur öffentlichen Aufsicht aufgelegt. Mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen und keinerlei Verbesserungsvorschläge der Gemeinderäte abgegeben worden. Detailfragen der Gemeinderäte zum Budget konnten bereits im Vorfeld von der Gemeindeführung beantwortet werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Mobilität, Verkehr und Digitalisierung am 26.11.2025 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Voranschlagentwurfs samt Beilagen. In dieser Sitzung hat der Ausschuss den Entwurf einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

In der Sitzung des Gemeindevorstands am 03.12.2025 wurde der Entwurf einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

§ 79 Kassenkredit (1) NÖGO

Zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen kann die Gemeinde Kassenkredite (darunter sind auch Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen. Diese sind aus laufenden, finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann beim Beschluss des Voranschlages einen niedrigeren Prozentsatz festlegen.

Die Höhe des Kassenkredites ergibt für 2026 bei 10% der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages: € 672.300, -

<u>Antrag Bgm Lechner:</u>	Der Gemeinderat möge den Rahmen für den Kassenkredit für das Jahr 2026 in Höhe von € 672.300, - (Anlage F) beschließen.
<u>Beschluss:</u>	Der Antrag wird angenommen
<u>Abstimmung:</u>	einstimmig

TOP 15: Dienstpostenplan

Der Voranschlag 2026 und der MFP 2027-2030 wird dem Gemeinderat durch den Finanzreferenten GGR Thomas Ott und den Kassenverwalter AL Martin Baureder zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Der Voranschlag samt MFP ist in der Zeit vom 11. – 25.11.2025 zur öffentlichen Aufsicht aufgelegt. Mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen und keinerlei Verbesserungsvorschläge der Gemeinderäte abgegeben worden. Detailfragen der Gemeinderäte zum Budget konnten bereits im Vorfeld von der Gemeindeführung beantwortet werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Mobilität, Verkehr und Digitalisierung am 26.11.2025 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Voranschlagentwurfs samt Beilagen. In dieser Sitzung hat der Ausschuss den Entwurf einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

In der Sitzung des Gemeindevorstands am 03.12.2025 wurde der Entwurf einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

<u>Antrag Bgm Lechner:</u>	Der Gemeinderat möge den DPP (Anlage F) beschließen.
<u>Beschluss:</u>	Der Antrag wird angenommen
<u>Abstimmung:</u>	einstimmig

TOP 16: Nebengebührenordnung, Funktionsdienstposten

Mit 01.01.2025 ist ein neues Dienstrecht für Vertragsbedienstete im öffentlichen Dienst in Kraft getreten. In dem NÖ GBedG 2025 sind umfangreiche Änderungen bzgl. Verwendungszweige und Tätigkeitsprofile, Aufnahme, Dienstvertrag, Anrechnungszeiten der Berufserfahrung, Entgeltfortzahlung Dienstverhinderung, Jubiläumsbelohnung, uvm. neuregelt.

Die aktuelle Nebengebührenordnung vom 20.10.2022 und die Funktionsdienstpostenverordnung vom 18.12.1997 der Marktgemeinde Asperhofen darf für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst nach dem neuen Dienstrecht nicht angewendet werden. Daher müssen die Gemeinden die Nebengebührenordnung und die Funktionsdienstpostenverordnung an die aktuelle Gesetzeslage in beiden gültigen Dienstrechten anpassen.

Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die Nebengebührenordnung (Anlage G) beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig

Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die Funktionsdienstpostenverordnung (Anlage H) beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 17: Darlehensaufnahme

Zum Sachverhalt:

Die Wiederherstellungsarbeiten der Hochwasserschäden sind in der finalen Endphase. Die Beschädigungen an der Infrastruktur der Wasserversorgung und an der Abwasserentsorgung sind bereits zur Gänze saniert. Die Wiederherstellung der Fahrbahn in der Johannesgasse im Bereich Kindergarten wird jedoch erst im Frühjahr 2026 erledigt. Da in diesem Bereich die Fahrbahn teilweise zur Gänze aufgedrückt wurde, ist dies aus technischer Sicht erforderlich um Setzungen zu vermeiden. Die Kosten sind jedoch bereits in der Schlussrechnung enthalten.

Zur Förderabrechnung:

Die anerkannten Kosten durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft betragen:

Im Bereich der WVA:	€ 230.000,-	(Schadensaufnahme am 02.12.2024)
Im Bereich der ABA:	€ 1.200.000,-	(Schadensaufnahme am 02.12.2024)
Im Bereich der ABA:	€ 1.000.000,-	(Schadensaufnahme am 25.07.2025)

Anerkannte Kosten gesamt: € 2.430.000,-

Zu den geschätzten Kosten ist eine Kostenüberschreitung von bis zu 10% bei begründeten Erschwernissen möglich. Im Bereich der ABA und WVA besteht für die Marktgemeinde Asperhofen die Berechtigung auf den vollen Vorsteuerabzug.

Für die Förderabrechnung müssen alle Rechnungen samt Zahlungsnachweis vorgelegt werden.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde die Sanierung zu 100% vorfinanzieren muss!

Die Kontrolle übernimmt die Abteilung WA4. Nach positiver Rechnungskontrolle erfolgt die Freigabe der beantragten Fördermittel an die Abteilungen: WA4, KPC und IVW3 (Kat-Fond). Da die Reserven der Marktgemeinde Asperhofen nicht ausreichen um die Zwischenfinanzierung im vollen Ausmaß bedecken zu können, ist es erforderlich ein Darlehen in Anspruch zu nehmen.

Das Darlehen in der Höhe von € 1.000.000,- soll mit der Laufzeit bis zum 31.12.2026 variabel verzinst aufgenommen werden und es sollen jederzeit Teiltilgungen möglich sein. Die Teiltilgungen erfolgen nach Auszahlungsfortschritt der Förderstellen.

27.11.2025

Betrifft: Ausschreibung Darlehen

Die Marktgemeinde Asperhofen benötigt zur Finanzierung des Vorhabens Zwischenfinanzierung der Hochwasserschäden im Bereich ABA und WVA ein Darlehen in Höhe von € 1.000.000,00. Bei Interesse werden sie ersucht, bis spätestens 03.12.2025, ein Angebot entsprechend den nachstehenden Vorgaben zu übermitteln:

Darlehenshöhe	1.000.000,00
Laufzeit	1 Jahr, endfällig per 31.12.2026

Zuzahlung	unmittelbar nach Angebotsannahme
Rückzahlungsfrequenz	halbjährlich
Rückzahlungsbeginn	31.12.2026
Zinstermine/Fälligkeiten	30.06.2026
Verrechnungsart	halbjährlich (Zinsen)
Tilgungsart	Endfällig am 31.12.2026, vorzeitige Tilgung jederzeit spesenfrei möglich
Verzinsungsvariante(n)	variabel

Sicherstellung	keine, aber Einsicht in den Rechnungsabschluss
Eventuelle Spesen	sämtliche Nebengebühren, Spesen, Provisionen sind in die Konditionen einzurechnen
Angebotsgültigkeit	11.12.2025
Angebotsöffnung	03.12.2025
Teilnehmer Bieter möglich	nein
Beilage Tilgungsplan	ja
Art der Angebotsübermittlung	E-Mail
Sonstige Informationen	vorzeitige Rückzahlungen und Teiltilgungen sind jederzeit spesenfrei möglich

Kontaktperson bei Rückfragen	m.baureder@asperhofen.gv.at
------------------------------	-----------------------------

Aus der Erstellung der Angebote dürfen keinerlei Kosten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen erwachsen.

Zur Angebotslegung wurde 3 Kreditinstitute eingeladen.

Basierend auf der Vorgabe wurden folgende Angebote abgegeben:

- **Hypo NÖ:**
0,53 % Aufschlag auf den 6 Monats Euribor
- **Raiffeisenbank Region St. Pölten:**
Kein Angebot möglich
- **Sparkasse Region Herzogenburg-Neulengbach:**
Kein Angebot abgegeben

Auf Nachfrage bei der Abteilung Gemeinden zur Genehmigungspflicht hat uns folgende Auskunft erreicht:

Gemäß § 90 Abs. 1 Z 2 ist die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder

einer sonstigen Haftung an die Genehmigung der Landesregierung gebunden.

Gemäß § 90 Abs. 4 Z 7 bedürfen Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt, keiner Genehmigung.

Sinngemäß ist also festzuhalten, dass bei einer Darlehensaufnahme für den Bereich Abwasserentsorgung

*grundsätzlich eine Genehmigungspflicht besteht. Wenn der Gemeinderat jedoch gemeinsam mit der Darlehensaufnahme beschließt, **kostendeckende Gebühren** einzuheben, gilt diese Maßnahme als **nicht genehmigungspflichtig**.*

Der Gebührenhaushalt im Bereich Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Asperhofen wird kostendeckend geführt, (entsprechender Nachweis ist aus dem RA und VA nachvollziehbar) daher besteht sinngemäß der Auskunft der Aufsichtsbehörde für diese Darlehensaufnahme keine Genehmigungspflicht.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge der Darlehensaufnahme bei der Hypo Niederösterreich zu den angebotenen Konditionen von 0,53 % Aufschlag auf den 6 Monats Euribor zustimmen unter der Voraussetzung, dass für die Bedeckung des Schuldendienstes der Gebührenhaushalt im Bereich ABA kostendeckend geführt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 18: Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker

Allgemeine Informationen:

Von den Gemeinderäten der Gemeinden des Bezirkes St. Pölten wurde zuletzt nach den Gemeinderatswahlen beschlossen, dass die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten die **Schulungsbeiträge für Gemeindefunktionäre** für alle Wahlparteien von den Ertragsanteilen zum Zwecke der weiteren Verteilung einbehalten darf.

Bei den Schulungsbeiträgen handelt es sich um Subventionen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung von den Gemeinden selbständig vergeben werden.

Für die Auszahlung dieser Subventionen iSd § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 bedarf es als rechtlicher Grundlage individueller Gemeinderatsbeschlüsse.

Höhe und Empfänger dieser Subventionen werden ausschließlich durch den Inhalt des Gemeinderatsbeschlusses bestimmt.

Auf Basis des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 21.08.2025, Zl. PLA3-A-109/010 soll betreffend der Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte durch die Bezirksverwaltungsbehörde folgender Beschluss gefasst werden:

Die Marktgemeinde Asperhofen beschließt nach Maßgabe der unten angeführten Berechnungstabelle, dass für die kommunalpolitische Bildungsarbeit folgende Regelungen gelten:

- Für jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei, die über eine eigene Interessensvertretung (Gemeindevertreterverband) verfügt, wird ein Betrag von 2,80 € pro Einwohner (mit entsprechender jährlicher Erhöhung von 0,05 €) je Gemeinderatsmandat **an die jeweilige Interessensvertretung überwiesen.**
- Für jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei, für welche keine gesonderten Interessensvertretungen bestehen, beschließt die Marktgemeinde Asperhofen, dass ein Betrag von 2,80 € pro Einwohner (mit entsprechender jährlicher Erhöhung von 0,05 €) je Gemeinderatsmandat **direkt an die Wahlpartei unter Angabe des Namens und der Kontonummer überwiesen wird.**
- Der Betrag kann jährlich von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten von den Ertragsanteilen einbehalten und gesammelt für alle Gemeinden überwiesen werden.“

Für die Berechnung wurde die Einwohnerzahl, nach der Registerzählung 2021, für alle Jahre herangezogen. (Wert für Asperhofen: 2296 Einwohner)

Berechnung Schulungsbeiträge Marktgemeinde Asperhofen - Bezirk St. Pölten - Periode 2025-2030						
Gemeinde	Anzahl der Einwohner		Mandate gesamt		Gemeinderatsbeschluss vom:	
Asperhofen	2296		21		9.12.2025	
PARTEI (im GR)	ÖVP	FPÖ	ULA	SPÖ		
MANDATE	14	4	2	1		
	Berechnung 2026	Berechnung 2027	Berechnung 2028	Berechnung 2029	Berechnung 2030	
Betrag pro Einwohner	2,80 €	2,85 €	2,90 €	2,95 €	3,00 €	
Gesamt	6 428,80 €	6 543,60 €	6 658,40 €	6 773,20 €	6 888,00 €	
Betrag pro Mandat	306,13 €	311,60 €	317,07 €	322,53 €	328,00 €	
ÖVP	4 285,87 €	4 362,40 €	4 438,93 €	4 515,47 €	4 592,00 €	
FPÖ	1 224,53 €	1 246,40 €	1 268,27 €	1 290,13 €	1 312,00 €	
ULA	612,27 €	623,20 €	634,13 €	645,07 €	656,00 €	
SPÖ	306,13 €	311,60 €	317,07 €	322,53 €	328,00 €	

Jene Wahlparteien, für welche keine gesonderten Interessensvertretungen bestehen, werden überdies aufgefordert, bekanntzugeben, an wen die Überweisung zu erfolgen hat (Name, Kontonummer).

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge die BH St. Pölten mit der Verrechnung der Schulungsgelder laut Aufstellung für die Jahre 2026 bis einschließlich 2030 ermächtigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 19: Beitritt zur Bürgerenergiegemeinschaft Elsbeere Wienerwald

In der Vorstandssitzung der Energiegenossenschaft Elsbeere Wienerwald wurde am 06.10.2025 beschlossen, dass Windstrom in den kommunalen Verbrauchsstellen über die Energiegemeinschaften der Region bezogen werden soll. Da wir nun eine Windkraft-Anlage zur Verfügung haben, die aber „nur“ am Umspannwerk Pottenbrunn zur Verfügung steht, wurde nun die Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) Elsbeere Wienerwald gegründet, über die alle Regionsgemeinden nun Ökostrom beziehen können.

Primär gilt dieser Schritt zur Stromversorgung für die trüberen Jahreszeiten und Nachstunden, in denen große Mengen an Windenergie uns zur Verfügung gestellt werden können (zu den kommunalen Verbrauchspreis von 7,2 Cent/kWh + 80 EUR Zählpunktgebühr). Betreffend Zählpunktgebühr sei festgehalten, dass für einen Zählpunkt, der sowohl über die EEG als auch BEG versorgt werden soll, nur 1 Mal die Zählgebühr verrechnet wird.

Für neue Zählpunkte wurde ein Verbrauch außerhalb der PV- Lieferzeiten von > 3.000 kW errechnet. Bei einem Bezug des Windstromes von 5.000 kW um 7,2 Cent zusätzlich der € 80,- an Zählpunktgebühr ergibt sich ein rechnerischer Verbrauchspreis von rund 9,5 Cent.

Die Marktgemeinde Asperhofen ist aktives Mitglied in der Region Elsbeere Wienerwald und bezieht Strom aus der Energiegemeinschaft Elsbeere Wienerwald. Bislang stand ausschließlich Sonnenstrom zur Verfügung. Ab 01.01.2026 wird über die Bürgerenergiegemeinschaft Elsbeere Wienerwald Windstrom zum bekannten Kommuntarif der Genossenschaft angeboten. Um Strom aus Windkraft in den Gemeindeeinrichtungen beziehen zu können, muss die Gemeinde der BEG Elsbeere Wienerwald mit einem Genossenschaftsanteil im Wert von 1,-- EUR beitreten (Satzung der Genossenschaft ist beigelegt).

Der Bürgermeister wird in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen der Energiegenossenschaft die wirtschaftlichste Variante finden, um Zählpunkte gemäß der beiliegenden Energie- und Leistungsvereinbarung, sowie Beitrittserklärung auszuwählen, die künftig mit Windstrom beliefern werden sollen.

<u>Antrag Bgm. Lechner:</u>	Der Gemeinderat möge der BEG Elsbeere Wienerwald mit 1 Genossenschaftsanteil im Wert von 1 EURO beitreten.
<u>Beschluss:</u>	Der Antrag wird angenommen.
<u>Abstimmung:</u>	einstimmig

TOP 20: Subventionsansuchen Feuerwehren

- a. Mit Schreiben vom 13.10.2025 ersucht die FF Grabensee um finanzielle Unterstützung für den Ankauf von Atemschutzgeräten und Beleuchtungsmittel für 2026 an.
Geplante Investitionssumme: € 5.401,98
50 % Unterstützung gemäß Förderrichtlinie für Feuerwehren: **€ 2.700,99**

Die Finanzierung des Gemeindeanteils soll über ein Ansuchen um Bedarfszuweisungsmittel für die Gemeinde erfolgen.

Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge dem Förderansuchen für den Ankauf der Ausrüstung für 2026 nach Maßgabe der verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig

- b. Mit Schreiben vom 17.11.2025 ersucht die FF Dornberg-Geigelberg um finanzielle Unterstützung für den Ankauf von Einsatzbekleidung im Jahr 2025.
Getätigte Investitionssumme: € 7.190,48
50 % Unterstützung gemäß Förderrichtlinie für Feuerwehren: **€ 3.595,24**

Die Finanzierung des Gemeindeanteils soll über ein Ansuchen um Bedarfszuweisungsmittel für die Gemeinde erfolgen.

Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge dem Förderansuchen für den Ankauf der Ausrüstung für 2025 nach Maßgabe der verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel zustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 21: Subventionsansuchen Gesangsverein

Mit Schreiben vom 14.10.2025 ersucht der Gesangsverein Asperhofen-Grabensee um Subvention im höchstmöglichen Ausmaß.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge den Gesangsverein Asperhofen-Grabensee mit € 1.000,00 unterstützen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 22: Subventionsansuchen VHS Neulengbach

Mit Schreiben vom 01.10.2025 ersucht die Volkshochschule Neulengbach die Marktgemeinde Asperhofen um finanzielle Unterstützung der Erwachsenenbildung in Neulengbach.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge die Volkshochschule Neulengbach mit € 200,00 unterstützen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

Das Protokoll wurde in der Sitzung am 24.03.2026 genehmigt. Original unterfertigt.